Klaus Kunze

Der reformierte Strafprozeß in den bildlichen Darstellungen des 16. Jahrhunderts

(Bambergensis, Carolina, Wormser Reformation und Laienspiegel)

Referat, Universität Göttingen 1983

I. Aufgabenstellung Referat "Der reformierte Strafprozeß in den bildlichen Darstellungen des 16. Jahr= hunderts (Bambergensis, Carolina, Worm= ser Reformation und Laienspiegel)"

Im Rahmen des Seminars "Recht und Gerechtigkeit in den künst= lerischen Darstellungen des Mittelalters und der Neuzeit" bil= den die bildlichen Darstellungen des Strafprozesses des 16. Jahrhunderts eines der letzten Themen. Bereits geläufig sind den Seminarteilnehmern die vielfältigen Möglichkeiten bildli= cher Darstellung von Rechtsinhalten, ihre wechselnden Funktio= nen in der Rechtsgeschichte wie auch ihre Einordnung in die Rechts- und Kunstgeschichte im allgemeinen.

Während die bisherigen Referate meist die vielfaltigen Darsstellungsmöglichkeiten eines bestimmten Rechtsthemas zum Inshalt hatten (Todesstrafen, Rolandsbilder usw.), ist im vorsliegenden Referat ein sehr vielfältiges Rechtsthema, der resformierte Strafprozeß, anhand, wie wir sehen werden, recht hosmogener Darstellungen zu erörtern. Angesichts der möglichen Stoffülle 'reformierter Strafprozeß' muß zum Zwecke eines einstündigen Referats eine Vorauswahl der möglichen Aspekte gestroffen werden.

Es kann nicht Sinn des Referats sein, Kenntnisse des reformierten Strafprozesses auf breiterer Basis zu vermitteln. Das Referat wird daher keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit der Darstellung dieses Prozesses erheben können.

Vielmehr werden nur schwerpunktartig typische Inhalte besprochen werden können, und zwar diejenigen, die bildlich dargestellt sind.

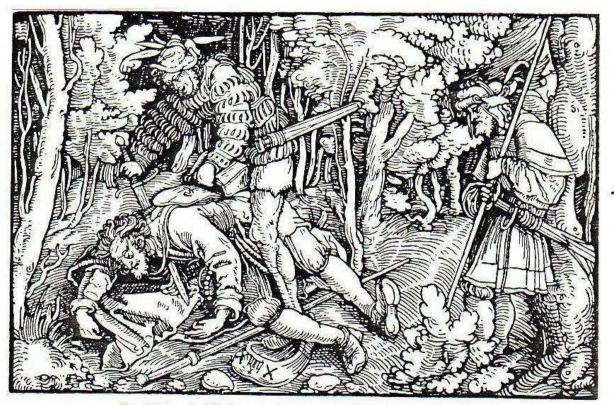
Jedoch würde auch die vollständige Darstellung dieser Abbildunsen den Rahmen eines Referats sprengen. Es muß folglich wiederum ausgewahlt werden. Typische Darstellungen sind exemplarisch vertieft zu erörtern.

Bedingt durch die Fülle des Stoffes erwies es sich als unmöglich, allen oben genannten Prozeßordnungen Raum zu geben. Da sich die Bambergensis wegen der vielfältigen und typischen Illustrationen besonders anbietet, wird sie schwerpunktartig behandelt werden.

Verglichen mit der schriftlichen Ausarbeitung wird sich das mündliche Referat aus Zeitgründen weiter auf die Wesentlichsten Gesichtspunkte beschranken müssen.

II. Die Bedeutung Schwarzenbergs und der Bambergensis

Aus vielfältigen wirtschaftlichen, sozialen und bevölekerungsmäßigen Ursachen kam es im 14.-16. Jahrhundert zu einem starken Anstieg der Kriminalität. Diese vereband sich schon in den Augen der Zeitgenossen mit dem zahlenmäßigen Anwachsen der sog. landschädlichen Leute; sozial entwurzelter, wohnsitzloser Vagabunden, Räuber, Diebe oder auch Raubritter.



Ein Mord. holgichnitt aus: Petrarca's Troftspiegel. Augeburg, Stepner, 1539.

Bild 1 führt uns eine Ermordnung und vielleicht Berau= bung im Walde vor Augen. Mit dieser Tat war die Ursache für einen späteren Strafprozeß gelegt, mit dem wir uns hier beschäftigen wollen. Es handelt sich um einen Holzschnitt aus Petrarcas "Trostspiegel" (1).

Bald stand der wuchernden Kriminalität eine erbarmungs= lose und hemmungslose Strafverfolgung gegenüber (2). Da allgemein das Geständnis als die Königin der Beweismit= tel galt, gewann die Folter zu seiner Herbeiführung im=

(2) vgl. Schild S. 166

⁽¹⁾ Abbildung entnommen Heinemann, Abb. 43

mer mehr an Boden (3). Zur Ordnung der allgemeinen Verwilderung auch des Strafprozesses beschloß 1498 der Reichstag zu Freiburg, eine Ordnung für das Reich aufzustellen, wie in Strafsachen verfahren werden sollte (4).

Beren Johansen Freyheren 30 Schwartzen/ Bergetc. pilonus/wie die/scins alters/bey Jünffnig jaren/Ærstlich durch 216 Brechte Dürer/abconterfect/vn 3å disem nachtruct/3å wegen bracht worden.



Starb Anno. 2c. 28. feine Altere bey 64. faren/vñift nachgefene fdware gen ftriche/zweynnig lang gewefen.

Dem Kreise der führenden Männer dieser Reichsreform gehörte Johann Freiherr zu Schwarzenberg an, einer der hervorragenden Männer, an denen diese Zeit so reich war. Zugleich erfolgreicher Kriegsmann und hoher Staats=beamter, vereinte Schwarzenberg alle Kriterien in sich, an denen seine Zeit den Erfolg eines Mannes maß. Dabei war er zugleich dichterisch tätig und der Kunst aufge=schlossen. Er ist der eigentliche Schöpfer des refor=mierten Strafprozesses und Urheber der Bambergensis.

(4) Radbruch S.5

- 3 -

⁽³⁾ Mitteis-Lieberich § 38 I 6c = S.242

Radbruch urteilt über ihn: "Ein Mann zugleich der sittlichen Grundsätze und des warmen Herzens, deutscher Art und von humanistischen Gedanken erfüllt, aber nicht verbildet, dazu ein Meister des Wortes, war Schwarzen= berg zum Gesetzgeber vorbestimmt"(5). Er ist Schöpfer der Bamberger Halsgerichtsordnung und damit ihrer Fort= schreibung in der späteren Carolina von 1532, der Reichs= Halsgerichtsordnung. Auf Grund reicher richterlicher Er= fahrung und mit Hilfe gelehrter Mitarbeiter verschmolz er in der Bambergensis deutsches und fremdes Recht zu einer praktikablen Einheit, die er durch Reim und Bild in ihrer Wirkung noch verstärkte (6).

Bild 2 zeigt Schwarzenberg nach einer Zeichnung Albrecht Dürers (7).

III. Die Bebilderung der Bambergensis

a) Bedeutung der Synthese von Wort und Bild

Über die Bedeutung der Zusammenschau von Wort und Bild wurde in diesem Seminar schon ausführlich ge= sprochen, ich erinnere an den Sachsenspiegel. Die be= sondere Bedeutung der von Schwarzenberg geschaffenen Bambergensis liegt darin, daß er auf diese Möglichkei= ten zurückgriff, um dem einfachen Manne den Verfahrens= gang so recht verständlich zu machen (8). Darüber ur= teilt Leitschuh, ein Kunsthistoriker (9): "Wie die Denk- und Sprechweise Schwarzenbergs vom Volke so freu= dig aufgenommen und angenommen wurde, so drangen auch die Bilder, deren Ideen, wie dies auch die Quellen be= stätigen, offenbar Schwarzenbergs Eigentum sind, zu dem

(6) vgl. Radbruch a.a.O.(7) Holzschnitt nach Dürer; entnommen Leitschuh, Festschrift zum 25.dtsch.Juristentag S.62

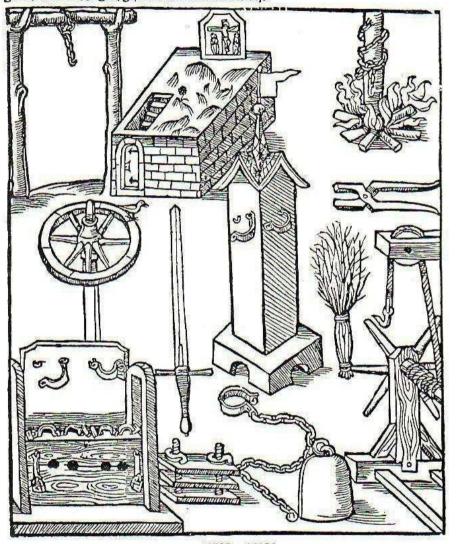
⁽⁵⁾ Radbruch a.a.O. S.8

⁽⁸⁾ Leitschuh, Festschr.S.63

Herzen des Volkes, das im Wort und Bild freudig das Gesetz und in diesem der Väter altes Erbstück begrüß= te. Der volksthümliche Interpret der von den Humani= sten gepflegten classischen Litteratur bereitete nicht

BAmbergische Halsgerichts/

vnd rechtlich Didenung/in peynlichen sachen zu volnsarn/allen Stetten/Commune Regimenten/Amptleiten/Vogten/Verwesern/Schulteysen/Schössen vn richtenn Dienlich/fürderlich vn behilfstich/Darnach zuhandeln und rechtspieche/gann glich/ formig gemeyne geschriben Rechten ze. Dar auß auch diß büchlin gezogen vn fleistig gemeynen nun zugur/gesammelt und verordner ist.



(1508 - 1510.)

allein im kraftvollen Worte den Boden des Volksgei=
stes für die Anschauungen der Reformation - er er=
kannte auch mit sicherem Blick die eminente Bedeu=
tung der Holzschneidekunst und bediente sich dieser
gewaltigen Sprache, indem er sie in gerechter Würdi=
gung ihrer Macht und Wirkung hegte und förderte."
Daß er ganz bewußt die bildlichen Mittel verwandte,
entnehmen wir auch seiner Äußerung "Darzu etlich Fi=

gur und Reimen gestellt und gemacht" (10).

b) Die Schöpfer der Bilder

Wenn wir nun Schwarzenberg als geistigen Vater der Abbildungen der Bambergensis ausgemacht haben, der zweifellos bis ins kleinste die Details bestimmte, stellt sich nunmehr die Frage nach den Künstlern, die seine Ideen ausführten. Dabei dürfte es sich zu= nächst um den Bamberger Maler Wolfgang Katzheimer handeln, der zur ersten Ausgabe der Bambergensis von 1507 die Zeichnungen lieferte; den Nürnberger Holz= schnitzer Fritz Hamer, der die Druckstöcke herstellte, sowie den Bamberger Buchdrucker Hans Pfeyl (11).

Die späteren Mainzer Ausgaben wurden von Johann Schöf= fer gedruckt und beruhten auf Zeichnungen und Holz= schnitten anderer Meister.

IV. Der Holzschnitt "Jüngstes Gericht"

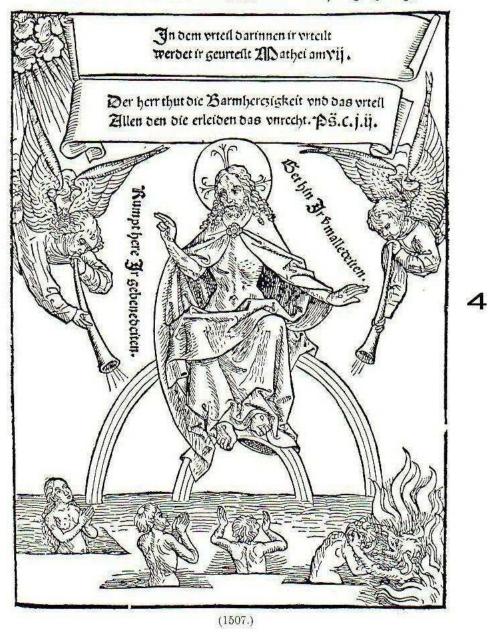
Hinter dem Witelblatt der Bambergensis, das die bekann=
ten Folter- und Hinrichtungsinstrumente zeigt (12), folgt
vor Beginn der eigentlichen Prozeßordnung eine Darstel=
lung der in diesem Seminar schon mehrfach angesprochenen
Allegorie himmlischer und irdischer Gerichtsbarkeit (13).
Bild 4 zeigt Christus, auf Strahlenbögen thronend, am Tag
des jüngsten Gerichts zwischen Engeln. Deren Posaunen
wecken die Toten, die aus ihren Gräbern steigen. Pür
einen führt der Weg gleich weiter in die Wölle, in die
ihn unten rechts ein Teufel hinabzieht. Während der Teu=
fel hier als Dämon dargestellt ist, trägt er in der spä=
teren Mainzer Ausgabe ab 1510 menschliche Züge und Hör=
ner (14). Christus setzt seine Füße nunmehr auf die Welt=
kugel. Ansonsten hält der Mainzer Künstler sich an die
Vorlage.

(11) ebd.S.68 (12) entnommen der Ausgabe von 1507, vgl.Kohler Bd.2 S.XXXI (13) Blatt 3a der CCB von 1507

⁽¹o) Leitschuh, Repertorium S. 181

⁽¹⁴⁾ entrommen der Ausgabe 1510, Kohler ebd.S.XXXIII

Bebenck allezeit ber leesten ding. To wirt dir rechtun gar gering.

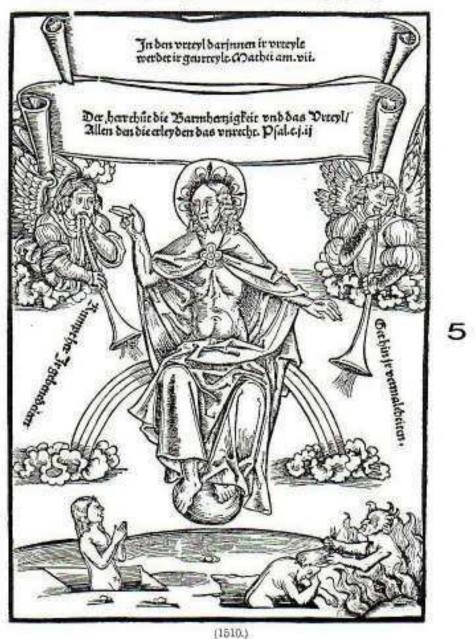


Leitschuh (15) und Kohler (16) halten Kopf und Körper Christi in der Nachzeichnung für sehr mäßig gelungen.

An dieser Stelle ist einmal grundsätzlich auf die Entstehung und Veranlassung der verschiedenen Holzschnitte hinzuweisen. Die 1507 von Fritz Hamer angefertigten Druckstöcke nutzten sich bald ab oder wurden beschädigt, auch der Zeitgeschmack änderte sich. Der spätere Mainzer Künstler benutzte die Bamberger Bilder mehr oder weniger genau als Vorlage, wobei ihm das eine besser, das andere mäßiger gelang. Dazu im einzelnen bei den jeweiligen Bilsdern mehr.

⁽¹⁵⁾ Rep.S.169

⁽¹⁶⁾ a.a.O. S.XXXII



Die Spruchbänder erklären und verdeutlichen den Bildin= halt in einer Form, die wir aus früheren Rechtsdarstel= lungen wie dem Sachsenspiegel noch nicht kennen. Dem Weltenrichter zugeordnet sind die Worte

> Kumpt here Jr gebenedeiten. Get hin Jr vermaledeiten.

Die Bibelzitate über ihm sind keiner der im Bild zu se= henden Personen zuzuordnen, was sicherlich mit Bedacht so gezeichnet wurde. Der Spruch über der Abbildung ist Schwarzenberg'scher Urheberschaft und verdeutlicht die "Moral" der Allegorie. Prägnant reimend kommentiert er:

> Gedenck allezeit der leczten ding . So wirt dir rechtun gar gering.

Hierin wie auch in dem Bibelvers darunter

Jn dem vrteil darinnen ir vrteilt werdet ir geurteilt (17)

werden die Hauptansprechpartner deutlich: Die Richter und Urteiler, für die diese Prozeßordnung in erster Linie gemacht ist.

V. "Von Richtern vnd Vrteylern"

Die darauf folgende Abbildung der Bambergensis führt uns jetzt erstmals zum eigentlichen Inhalt dieses Rechtsbuchs (18). Dieses folgt einem bestimmten gedank= lichen Aufbau, den wir anhand der Bilder nachvollziehen wollen. Da die Bilder jeweils an denjenigen Stellen er= scheinen, an denen sie den entsprechenden Text erklären sollen, werden wir en den wichtigen Punkten des reformier= ten Strafprozesses Station machen.

Bild 6 spielt auf Art.5 CCB an, die Vereidigung von Gerichtspersonen. In einem Saale rechts steht der Gerichtsherr. Seine Bedeutung hebt der Zeichner durch besonders verbramten Mantelbesatz und die auffordernde Handbewegung hervor.

Thm entgegen treten (von rechts) der zu vereidigende Richter, erkennbar am Stabe, ein Urteiler, der Schreiber,
erkennbar an seinen Schreibgeräten, und der Henker, an
dessen Seite unübersehbar das Richtschwert baumelt. Alle
vier haben die Schwurhand erhoben. Die Darstellung ist
nicht ganz realistisch, weil jeder einen besonderen Eid
schwor. Des Nachrichters Eid lautete beispielsweise:

(Art.9 CCB; vom Zitat wird in dieser schriftlichen Ausarbeitung abgesehen.)

An solche Fide muß man sich auch halten, und so mahnt Schwarzenberg alle Versammelten:

> Gesellen mercket ewer pflicht. Sel vnd ere verwurcket nicht.

⁽¹⁷⁾ Die Zitate der Sprüche folgen orthographisch der Bamberger Ausgabe.

⁽¹⁸⁾ Bl.5a CCB

Befellen mercket ewer pflicht. Sel und ere verwurcket nicht.





Richter und Zeugen. Solgichnitt aus: Bambergifche Salegerichtsorbnung. Maing, Schöffer, 1508.

Diese Abbildung, so eindeutig und einfach uns ihr Inhalt erscheinen mag, wenn wir ihn nach dem zugehörigen Text erklären, kann bei oberflächlicher Betrachtung doch zu Mißdeutungen veranlassen (19). Heinemann z.B. unter= schreibt das Bild "Richter und Zeugen" (20). Er achtet nur auf die erhobenen Schwurhande, sieht dagegen nicht die Symbole der verschiedenen Tätigkeiten der Gerichts= personen. Er läßt auch die Stellung der Zeichnung im Text bei Art.5 CCB außer acht.

Ein weiterer Autor macht sich noch weniger Mühe (21): Nach seiner Beobachtung stehen "drei Männer in einem Zim= mer vor einem Richter, der ein Papier hält". Im folgenden werden wir noch mehrfach auf solche Fehlinterpretationen stoBen.

Die spätere Zeichnung, Bild 7, kopiert die Vorlage, ohne aber deren Ausdruck zu erreichen. Kohler bezeichnet sie mit Becht als "sehr roh" (22).

VI. "Annemen der vbelteter von Ampts wegen"

Der folgende Holzschnitt (Bild 8) zeigt uns eine der beiden Möglichkeiten, wie ein Strafverfahren in Gang gesetzt wurde: Das Annehmen des Übeltäters von Amts wegen. Die bildliche Darstellung hilft über die ungebräuchlich gewordene Verwendung des Worts "Annehmen" hinweg und ebnet den Weg zum Verständnis. Gemeint ist hier fest= nehmen (23). Das beweist vor allem die Aussage der Ge= richtsknechte:

> Auff ewern befelh vns/ getan Bring wir gefangen disen man.

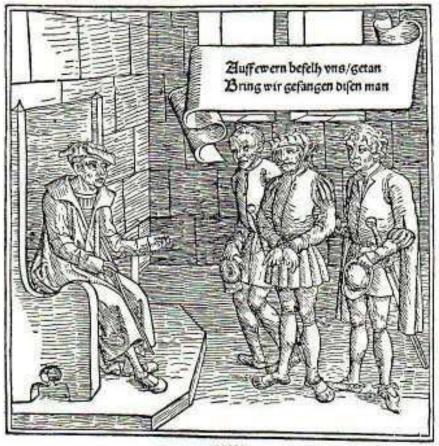
Der Richter sagt sich dazu

Mein Ampt vnd pflicht mir gepeut Zustraffen Boßhafftige leute.

(20) Heinemann Abb.86

⁽¹⁹⁾ richtig dagegen Schild S.126 Abb.259; Kohler a.a.O. S.XXXVI ; Leitschuh, Rep.S.62

⁽²¹⁾ Muther, Deutsche Bücherillustration, vgl.Leits.Rep.S.60 (22) Kohler a.a.O. S.XXXVI (23) Kohler Bd.1, Wörterverzeichnis, S.137



(1507.)



Borführung bes Gefangenen vor ben Richter burch wei Salfder. Holyfchnitt aus: Bambergifche Salegerichteorbnung. Main; 1508.

Nach Art. 10 CCB verfährt der Richter so, wenn die Tat ruchbar geworden ist und sich kein Ankläger findet.

Besonders beachtenswert ist die hier verwandte und noch heute in Bildergeschichten übliche Sprechblase, hier in Form eines Spruchbandes, dessen Zipfel am Munde des Sprechenden beginnt. Ein moderner bebilderter Weg= weiser durch das Behördenwesen könnte nicht anschauli= cher sein.

Die ganze Szene ist lebendig, lebensecht und natürlich dargestellt. Aufmerksam sieht der Richter dem Gefangenen entgegen und fordert die Häscher mit der Hand zum Näher= treten auf. Der Gefangene schlägt die Augen nieder und blickt zu Boden. Die Züge der Knechte sind roh und ent= schlossen gezeichnet, Kohler spricht gar von wilder Roheheit (24).

Die späteren Ausgaben (Bild 9) reichen künstlerisch an die Vorlage nicht heran. Zwar sind Kleidung und Räumlich= keiten reicher ausgestaltet, doch ist den Gesichtern al= les Charakteristische verlorengegangen. Kohler spricht treffend von farblosen und konventionellen Gestalten (24) Die Verwendung des Spruchbandes als Sprechblase hat der Kopist bei keiner seiner Zeichnungen verstanden (25).

Der Richter ist unproportioniert klein; die ganze linke Bildhälfte paßt nicht zur rechten. Der Zeichner hat sie komplett übernommen aus einer Livius-Ausgabe von 1505 (26), aber nur unvollkommen mit der rechten Hälfte verbunden.

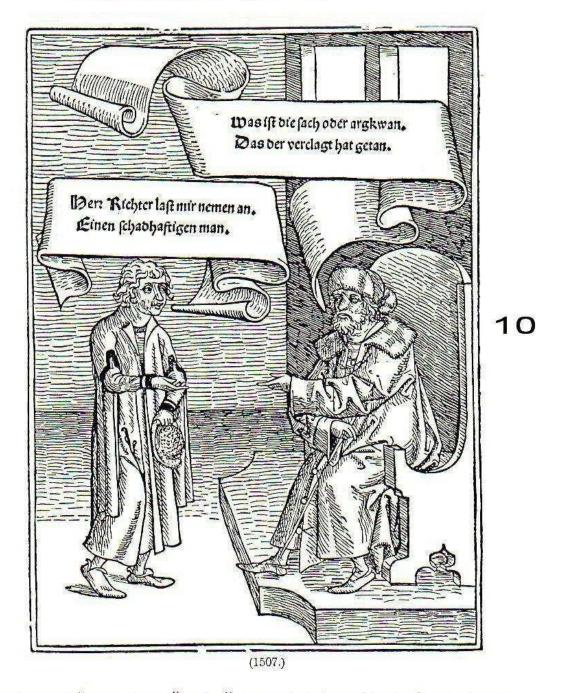
⁽²⁴⁾ Kohler a.a.O. Bd.2 S.XXXVII

⁽²⁵⁾ Abbildung entnommen Heinemann Abb.18
(26) Dem Schöffer'schen Livius von 1505 (also des selben Druckers wie der Mainzer Bambergensis-Ausgabe), vgl. Kohler a.a.O.; Leitschuh, Rep. S.169

VII. "Von Annemen eines beclagten Vbelteters, so der cleger Rechts begert", Art.17 CCB

Die andere Möglichkeit des Verfahrensbeginns sehen wir auf Bild 10 (27), das Annehmen des Übeltäters, wenn der Kläger Recht begehrt. Dieser erscheint vor dem Richter und bittet:

Herr Richter last mir nemen an. Einen schadhaftigen man.



Da der Kläger den Übeltäter nicht selbst festnimmt, ist "Annehmen" hier zu verstehen als "einem den Prozeß machen" (28).

⁽²⁷⁾ Bl.8b CCB

⁽²⁸⁾ Kohler, Wörterverzeichnis a.a.O. S.137

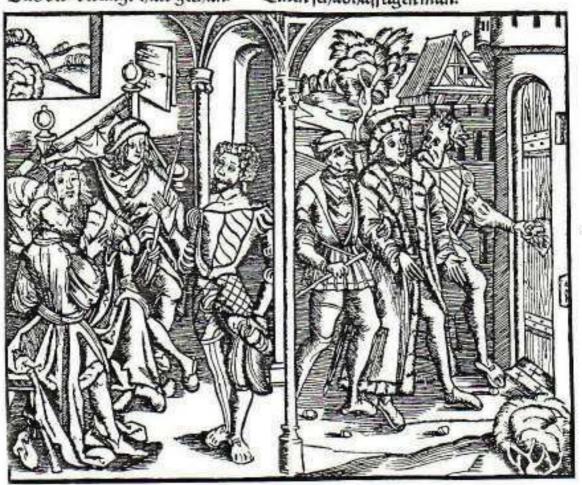
Der Richter erwidert

Was ist die sach oder argkwan. Das der verclagt hat getan.

und hält sich dabei an seine Pflicht aus Art. 17 CCB. Danach ist er gehalten, zunächst die offenbare Ursach oder aber redlich Verdacht oder Argwohn ansagen zu las= sen (29). Argwohn bedeutet in der Bambergensis "Verdacht" (30).

Was ift die fach oder argwan/ Das der verdagt hatt gethan.

herr Kichter laft mir neme an Einen schadhaffrigen man.



Der Richter, umgeben von Beifigern, und ber Ungeflagte. Rechte Abführung ins Befangnis, holgichnitt aus: Bambergifche Salegerichteordnung. Maing 1508,

Bei der Mainzer Ausgabe passen wiederum die beiden Hälften nicht zueinander: sie ergeben kein einheitli= ches Bild (31). Der Drucker hat sie ebenfalls von der Livius-Ausgabe übernommen (32).

⁽²⁹⁾ Art. 17 CCB

⁽³⁰⁾ Kohler, Wörterverzeichnis a.a.O. S.138 (31) Abbildung entnommen Heinemann Abb.9 (32) Kohler Bd.2 a.a.O. S.XXXIX

Dadurch erscheinen links zusätzlich im Bild zwei Ur= teiler, die in diesem Zusammenhang keine Funktion haben. Ein nach Kohlers Urteil stutzerhaft erscheinen= der Ritter erscheint vor Richter und Schöffen (33). Die rechte Hälfte zeigt einen Verbrecher, der ins Ge= fängsnis geworfen wird. Die Sprüche lassen sich auf Grund der Umgestaltung des Bildes nur mühsam richtig zuordnen (34).

Alles in allem ist auch hier ein deutlicher Rückschritt in künstlerischer Ausführung und inhaltlichem Verständ= nis zu erkennen. Zwar hat sich der Mainzer Holzschnei= der oft mehr Mühe im Detail gegeben (35), aber ohne Verständnis der Zusammenhänge. Zwar mag er - so Leit= schuh (36)- ein tieferes technisches Können besessen haben, doch läßt die zugrundeliegende zeichnerische Ausführung zu wünschen übrig.

Wenn Leitschuh insgesamt urteilt, von schlechten Kopien könne nicht gesprochen werden, es seien eben freie Nachahmungen (36), kann dem in dieser Form nicht gefolgt werden.

Daß übrigens auch dieses Bild zu inhaltlichen Fehldeutungen veranlessen kann, zeigt die Bildunterschrift in der Heinemann-Ausgabe (37), der den Kläger links im Bild für den Angeklagten hält. Bei der Bamberger Origi= nalzeichnung mit der Sprechblase am Mund des Klägers ware Heinemann dieser Irrtum vielleicht nicht unterlaufen.

VIII. Abführung ins Gefangnis

Eine gesonderte Darstellung des Abführens ins Gefängnis zeigt Bild 12. Sie stammt aus Tenglers Laienspiegel von 1508 und ist ebenfalls in Mainz bei Schöffer gedruckt (38).

⁽³³⁾ Kohler a.a.O. Bd.2 S.XXXIX

⁽³⁴⁾ So urteilt im Ergebnis auch Leitschuh, Rep.S.170 (35) Leitschuh, Rep. S.171 (36) a.a.O.

⁽³⁷⁾ Heinemann Abb. 9 (38) Heinemann Abb. 19



Abführung ine Befangnie. Solgidmitt aus: Tengler, Laienfptegel. Maing, Job. Schoffer, 1508.

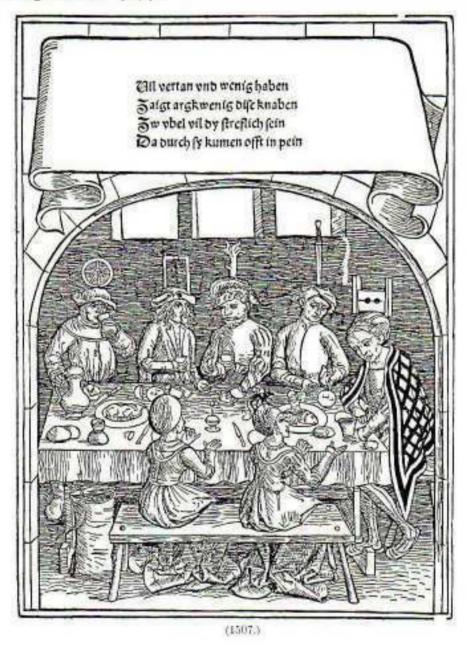
Die Darstellung bringt inhaltlich nichts Neues und soll hauptsächlich zeigen, daß die hier aus der Bam= bergensis gezeigten Bilder ganz in Stil und künst= lerischer Manier ihrer Zeit ausgeführt sind. Sie er= reichen zwar nicht die Vollendung eines Dürer, der zur selben Zeit lebte, doch können sie sich mit jeder anderen Zeichnung ihrer Zeit messen.

Derüber hinaus haben sie den unbestreitbaren Vorteil, daß zu ihrem Verständnis Sprüche beigegeben sind, was dem vorliegenden Bild 12 aus dem Laienspiegel abgeht.

IX. "Von den sachen, darauss man Redlich anzeygung einer misshandlung Nemen mage"

Einen der interessantesten Holzschnitte der Bambergensis stellt Schwarzenberg vor Art. 26 ff. Diese Vorschriften behandeln die von ihm entwickelte Lehre vom Verdacht. Nur bei redlicher Anzeigung, Wahrzeichen, Argwohn und Verdacht soll die peinliche Frage zugelassen sein. Die= se Bestimmungen bilden ein gedankliches Kernstück der Bambergensis und eines der Hauptmotive der Reform überhaupt.

Bild 13 zeigt zunächst über den Häuptern einer Gruppe vornehm Gekleideter beim Mahle verschiedene Hinrich= tungsinstrumente: das Rad, den Galgen, Holzstoß usw. Von einem üppigen Schmausen der Tischgesellschaft möchte ich bei näherer Besichtigung der Tafel nicht sprechen (39).



Leitschuh sieht hier die Veranlassung verschiedener Verbrechen vor Augen geführt. Über dem Haupte eines jeden schwebt das Werkzeug der Gerechtigkeit, dem er früher oder später zum Opfer fällt (40). Schwarzenberg

(40) Leitschuh, Rep. S. 62

⁽³⁹⁾ so aber Kohler a.a.O. Bd.2 S. XLI

schildere hier die laxe Moral, die Urheberin so vie= ler Verbrechen (41).

Aus dem Rahmen fällt ein kleiner Dämon auf dem Haupte der Frau rechts, den Kohler als allegorische Derstel= lung der Ursachen von Missetaten deutet (42).

Diese Deutungen sind allesamt richtig, aber nicht voll=
ständig. Die wesentliche Bedeutung der Darstellung fehlt,
dabei gibt doch Schwarzenbergs Reim genau wieder, was er
ausdrücken will: Argwenig sind diese Knaben, verdächtig
also. Das Bild leitet seine Lehre vom Verdacht ein.
Freilich ist deren abstrakter Inhalt bildlich schwer
darzustellen. Wir müssen gleichwohl davon ausgehen, daß
in diesem Bild der Versuch dazu gemacht wurde, die Art.
26 ff. CCB zu illustrieren. Wie im Zusammenhang stehende,
doch getrennte Szenen eines Schauspiels wollte Schwarzen=
berg die Bilder geordnet wissen (41).

Demnach müßte das Bild gedacht sein als Verbildlichung der hinreichenden Verdachtsmomente. Tatsächlich findet diese Deutung im Reim eine Stütze, der das Wort "argk= wenig"-verdächtig- ausdrücklich verwendet:

Vil vertan vnd wenig haben Zaigt argkwenig dise knaben Zw vbel vil dy streflich sein Da durch sy kumen offt in pein.

Verdächtig - das ist das Stichwort. Nicht lebensfroh. (41), sondern mit ausdruckslosen Mienen sitzen die Personen einander gegenüber. Sie belauern sich mit ihren Blicken. Keiner traut dem anderen. Warum aber sind sie verdächtig? Weil sie viel vertun und wenig haben, das gilt auch heute noch. Wer mehr ausgibt, als er hat, zeigt sich verdächtig zu übeln viel, die sträflich sein, und dadurch kommt er oft in Pein.

Das viele Vertun drückt der Zeichner mit der feinen Kleidung aus, das Verdächtigsein zu Übeln durch die lauernden Blicke und den Dämon, die Pein durch die Tötungsgeräte.

⁽⁴¹⁾ Leitschuh, Festschr.S.64

⁽⁴²⁾ Kohler a.a.O. Bd.2 S.XLI

X. "Von peynlicher Frage"

Mit der Pein ist jetzt das Stichwort gefallen für die nächste Darstellung, Bild 14. Die Art.56 ff.CCB befassen sich mit demjenigen Phänomen damaliger Straf= rechtspflege, das uns heute als besonders abstoßend und für die frühere Zeit typisch erscheinen mag. Art. 56 und 57 CCB lauten:

(von der Zitierung sehe ich ich dieser schrift= lichen Ausarbeitung des Referats ab).

Es folgen eingehende Regelungen, in welcher Form die Tortur langsam und von geringerer zu schwererer Folter fortzuschreiten habe. Darauf ist hier nicht näher einzu= gehen, da Quellen des Referats die Bilder sein sollen, nicht der Text.

Wichtig ist aber, und deshalb habe ich Art. 56 und 57 vorgelesen, die ungemein exakte Übereinstimmung des Bildes mit den Bestimmungen; ich denke da z.B. an die vorkommenden Gerichtspersonen.

Die Darstellung zeigt uns links den Richter mit Stab, der durch seine Handbewegung zu erkennen gibt, daß er den Angeklagten zur Wahrheit ermahnt und befragt. Dessen Gesicht ist voll Angst, während die übrigen vollkommene Ruhe bewahren (43). Der Henker mit dem Langschwert bin= det ihn, um ihn anschließend an der Kette aufzuziehen. Mit dem Gewicht werden seine Beine beschwert werden. Ein Knecht läßt gerade den Zug herunter.

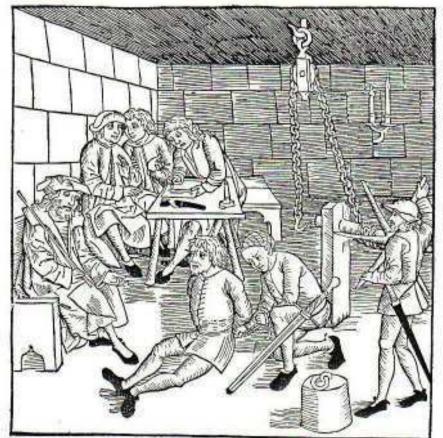
Die Schöffen im Hintergrund sind in eifrigem Gespräch begriffen, während der Schreiber getreulich protokolliert. Der ganze Vorgang findet in einem finsteren Raume statt, zu dessen Beleuchtung Kerzen notwendig sind (44).

Schwarzenberg kommentiert den Vorgang so:

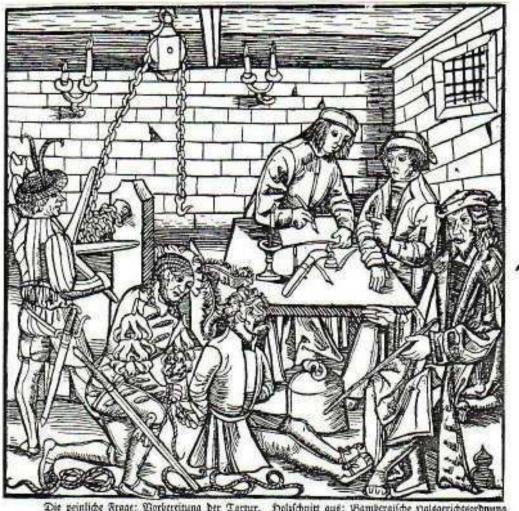
Seyt sich auf dich erfunden hat Redlich anzeig der missetat Furstu nit vnschuld auß nach radt Die peynlich frag sol haben stat.

⁽⁴³⁾ Fehr Bild 65, IV 2080 (44) Leitschuh, Rep. S.63

Seyt fich auf bich erfunoen hat Reolich anseig der mifferat Furftu nit vnfchuld auf nach rabt Die peynlich frag fol haben flat



(1507.)



Die peinliche Frage: Borbereitung ber Tortur. holyfchnitt aus: Bambergifche palegerichteorbnung. Maing 1508.

21 -

14.

Die Mainzer Ausgabe, Bild 15, kopiert die Vorlage (45). Erstmals sehen wir hier ein Phänomen, zu dem ich im Schrifttum keine Erklärung gefunden habe: Das Original wird seitenverkehrt kopiert. Vielleicht hat der Mainzer Zeichner vom Bamberger Druckstock gleichsam abgepaust und mußte daher den Seitenwechsel hinnehmen.

Leitschuh stellt als Kunsthistoriker richtig fest, daß die Kopie fleißiger gearbeitet ist und Licht und Schatten sorgfältiger berücksichtigt (46). Während sich das Ori= ginal mit den schlichtesten Konturen begnügte, ist hier die Darstellung bis ins kleinste mit gewissenhafter Sorgfalt ausgeführt (46).

Andererseits ist auch Kohler zuzustimmen (47), der mit Recht darauf verweist, daß die eigentliche künstlerische Ausführung der Kopie weit hinter der Vorlage zurücksteht. Besser ist der Mainzer Zeichner nur handwerklich, nicht aber besonders in seiner unbeholfenen und rohen Art, Ge= sichtszüge zu zeichnen. Pehlerhaft ist auch die Wand des Kerkers rechts gezeichnet.

Entgegen Art.57 CCB ist einer der Schöffen völlig weg= gelassen. Dem Mainzer Zeichner sah anscheinend kein Schwarzenberg auf die Finger, dessen Einfluß die Bamber= ger Bilder erkennen lassen.

Im Original hebt ein Schöffe die Hend, weil er mit dem zweiten spricht. Die Kopie läßt ihn in sinnloser Pose noch immer die Hand heben, obwohl sein Gesprächspartner den Weg bis Mainz nicht gefunden hat.

Erstmals hier fällt am Scharfrichter jene für ihn eigentümliche Streifung der Kleider auf. Er galt als unehrlich und tabu, man mied ihn. Die Berührungsangst führte dazu, daß er vielfach deutlich sichtbare rote, grüne und weiße Streifen aufgenäht tragen mußte, um erkannt zu werden (48). Wir werden dies noch bei weiteren Bildern sehen.

Leitschuh fällt bei diesen Darstellungen auf, daß es

(48) Schild S. 178

⁽⁴⁵⁾ entrommen Heinemann Abb.59 (46) Leitschuh, Rep. S.170

⁽⁴⁷⁾ Kohler a.a.O. Bd.2 S.XLIII



Folterung. Holgschnitt aus: Millaeus, praxis criminalis. Paris, Colingrus, 1541.





Folgemitt aus: Millaeus, praxis eriminalis. Paris, Colinacus, 1541.

durchaus keine Schauerbilder sind, die den blutigen Text dem Volk vor Augen führen. In behäbiger Ruhe vollführe die Gerechtigkeit ihr Werk. Die Darstellung habe zwar einen abschreckend grausigen, keineswegs aber Grauen erregenden Charakter (49).

Zum Kontrast hierzu zeige ich in Bild 16 und 17 zwei zeitgenössische französische Darstellungen des ent= sprechenden Geschehens, die erheblich widerwärtiger sind. Gequält schreien hier die Gefolterten, während ihren Folterern sadistisch wirkende Freude im Gesicht steht (50).

XI. Uber die Zeugen, Art. 74 ff. CCB

Der folgende Holzschnitt zeigt vor dem Richter auf er= höhtem Stuhle zwei schwörende Zeugen und links neben dem Schreiber zwei Schöffen, die nicht aufpassen (51). Eine Hand aus den Wolken hält den Spruch

> Du solt nit falsche zeugknuß geben Als lieb dir sey das ewig leben.

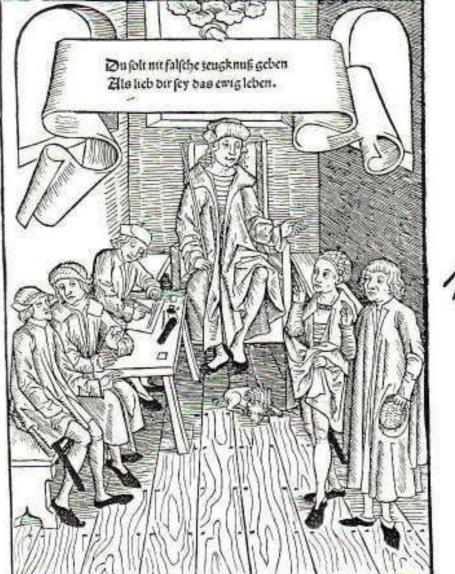
Hatte das Gericht zwei Tatzeugen, so war das Urteil spruchreif, und es bedurfte zur Verurteilung nicht mehr unbedingt des Geständnisses (52).

Zu beachten ist erneut die Mühe, die sich der Bamberger Künstler damit macht, jeden Spruch richtig zuzuordnen. Das erreicht er durch Sprechbänder bei bildlich gezeig= ten Personen, durch Hände aus den Wolken, wenn Gott spricht, durch Bildüberschriften, wenn Schwarzenberg mahnt und durch nicht näher zugeordnete Spruchbänder, wenn die Bibel zitiert ist. Der Zeichner hält sich genau an dieses Schema.

Die Kopie von 1508 gibt eine äußerst unbeholfene Nach= zeichnung. Wiederum ist ein Schöffe weggelassen, alles

⁽⁴⁹⁾ Leitschuh a.a.O. Rep. S.70 (50) Heinemann Abb.61, 62

⁽⁵¹⁾ Kohler a.a.O. Bd.2 S.XLV (52) Schild S.166; Art.78 CCB



18.

10. (1507.)



Der Richter in feiner Amtetracht, umgeben von ben Urteilern. Delgichnitt aus: Bambergifche Balegerichteorbnung. Maing 1508. _ 25 -

19.

ist auf zu engem Raum zusammengedrängt; die Gesichter wirken häßlich (53).

Da die Zeugendarstellung der Bambergensis weiter nicht bemerkenswert ist, zeige ich als 20. Bild eine zeitge= nössische Darstellung aus dem Laienspiegel (54). Der Zeuge schwankt zwischen Engel und Teufel, ob er die Wahrheit sagen oder lügen soll. Da die Bilder der Bam= bergensis vor allem die Funktion hatten, den Prozeßver= lauf zu illustrieren, haben derartige Allegorien dort grundsätzlich keinen Platz. Ausnahmen sind das schon ge= zeigte Bild vom Verdacht sowie zwei Spottbilder, auf die ich am Ende noch kommen werde.



20

Mlegarisches Bild. Der Zeuge schwanft, ob er bie Wahrheit ober bie Luge fagen foll (Engel und Teufel). Holyschnitt aus: Tengler, Laienspiegel. Strafburg, Pupfulf, 1510.

(54) Heinemann Abb.87

⁽⁵³⁾ Kohler a.a.O. Bd.2 S.XLV

XII. "You benenning endthafts rechttags"

Ebenfalls ohne besondere Auffälligkeiten illustriert ist der in Art.91 CCB vorgesehene Antrag des Klägers auf den endhaften Rechtstag, Bild 21 (55):

Her Richter setzt mir einen tag. Das ich mein Recht volfüren mag.

Besonders schön zu sehen ist hier das am Munde beginnen= de Spruchband. Der Zeichner versucht bei diesem Bild, mit mehr Schattenstrichen zu arbeiten als sonst, erzielt aber dadurch kein besseres Ergebnis (56).

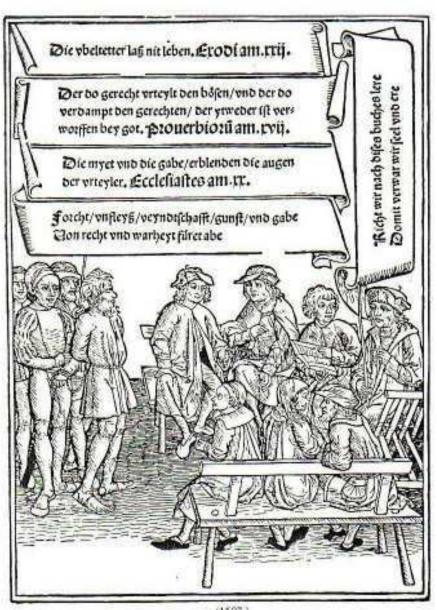


21.

XIII. "Dise Reformacion entgegen zu haben, auch den partheyen jr notdurfft darinnen nit zu pergen"

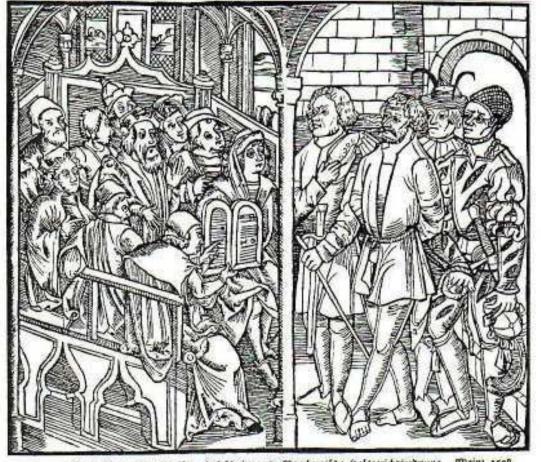
Den auf Antrag des Klägers gesetzten endhaften Rechtstag sehen wir hier vor uns in Bild 22. Er war der einzige öffentliche Teil des Verfahrens. Nach Ankündigung in den althergebrachten Formen versammelte sich das Gericht zur festgesetzten Stunde. Der Richter hegte in feierlicher Form das Gericht, indem er die überlieferten Hegungsfragen

⁽⁵⁵⁾ B1.26a CCB (56) Kohler a.a.O. Bd.2 S.XLVI



22.





23.

Bertunbigung bee Urteile, Solifdnitt aus: Bambergifde Salegerichteerbnung, Meins 1508.

24

nach der Rechtmäßigkeit der Zusammensetzung des Gerichts stellte (57). Gebunden führt der Nachrichter
dann den Missetäter vor (58). Anklage und Geständnis
werden verlesen, welches der Angeklagte eventuell bestätigt. Unterläßt er das, wird er durch den Eid der
bei seinem Geständnis anwesenden Gerichtspersonen überführt. Dann wird das schon drei Tage zuvor gefällte Urteil verlesen (59) und bei Todesurteil der Stab gebrochen (60, 61).

Kern des Art.96, den dieses Bild illustrieren soll, ist aber Schwarzenbergs Forderung an die Gerichte, sich in allen Strafsachen nach der Bambergensis zu richten und diese präsent zu haben. Den Parteien ist erforderlichen= falls Einsicht zu geben.



Mittelalterliches Gericht in ber holgichrante. 3m hintergrund bie verschiedenen Tebesftragen: Rabern, hangen, Pfablen, Ertranten, Enthaupten, Berbrennen. holgichnitt aus: Petrarca's Troftfplegel. Mugeburg, Stepner, 1539.

⁽⁵⁷⁾ Art. 97 CCB

⁽⁵⁸⁾ Art.99 CCB (59) Art.110 CCB

⁽⁶⁰⁾ vgl.Schild S.166 f.

⁽⁶¹⁾ Art. 117 CCB

Demgemäß lautet der dem Pichter in den Mund gelegte Spruch

> Richt wir nach dises buches lere Domit verwar wir seel vnd ere.

Er zeigt mit seiner Linken auf das vom Schöffen aufge= schlagene Buch. welcher seinerseits mit dem Finger auf den Text deutet. Offenbar sprechen sie über den Inhalt.

Von den vier waagerechten Sprüchen beschäftigen sich die oberen beiden mit der Gerechtigkeit allgemein. die unteren mit den Urteilern. Letztere lauten

Die myet vnd die gabe/ erblenden die augen der vrteyler,

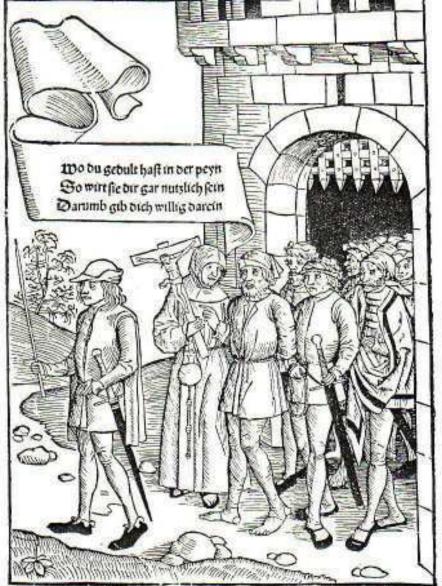
Forcht/ vnfleyB/ veyndtschafft/ gunst/vnd gabe Von recht vnd warheyt füret abe.

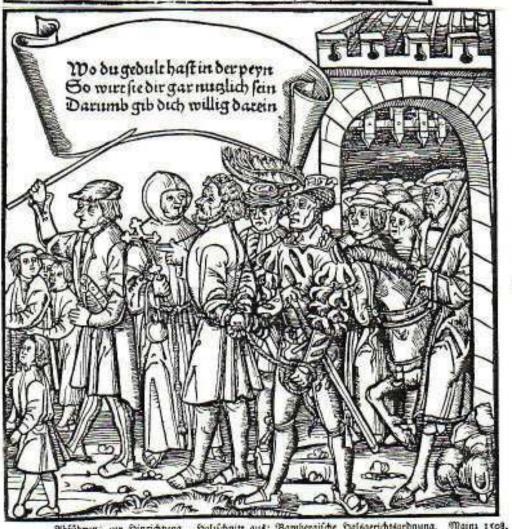
Der spätere Holzschnitt der Mainzer Ausgabe, Bild 23, lehnt sich nur noch grob an die Vorlage an ((62). Er ist aus drei Stöcken zusammengesetzt (63), von denen der erste, hier nicht abgebildet, die Spruchbänder zeigt, der zweite der erwähnten Livius-Ausgabe entnom= men ist und der dritte eine Neuzeichnung des vorgeführ= ten Verbrechers bringt (64).

Auch in diesem Fall halte ich die ganzheitliche Lösung der Vorlage für gelungener, wenngleich einzuräumen ist, daß der rechte Teil des Mainzer Holzschnitts ansprechend und sorgfältig ausgeführt ist.

Zum Kontrast zeige ich als Bild 24 eine entsprechende zeitgenössische Szene aus einem anderen Rechtsbuch, dem Trostspiegel, 1539 in Augsburg gedruckt (65). Inhaltlich enthält die Darstellung für uns nichts neues; im Hintergrund finden Hinrichtungen statt.

⁽⁶²⁾ Heinemann Abb.47 (63) vgl.Leitschuh, Rep. S.170 (64) vgl.Kohler a.a.O. Bd.2 S.XLVII (65) Heinemann Abb.14





26.

25.

Abführurg jur hinrichtung. Holgidnitt aus: Bambergifche halegerichtsorbnung. Maing 1508,

XIV. "Von beychten vnd vermanen nach der verurteylung"

Art. 124 CCB lautet

(in dieser schriftlichen Fassung nicht zitiert).

In genauer Entsprechung dieser Anweisung trägt der Mönch der vorliegenden Abbildung 25 ein Kruzifix vor dem Armen her und deutet darauf. Der leicht geöffnete Mund spricht die Worte:

> Wo du gedult hast in der peyn So wirt sie dir gar nutzlich sein Darumb gib dich willig darein.

Dieser Reim Schwarzenbergs verrät viel über einen der Strafzwecke früherer Zeiten und die der Bestrafung innewohnenden Vorstellungen, die in diesem Seminar schon mehrfach angesprochen wurden.

Vor dem Verurteilten einher schreitet der Frohnbote mit seinem Stab (66). Es kann nicht der Richter sein, da dieser zwar auch einen Stab trägt, aber kein Schwert an der Seite führte und dem Zuge nicht voranschritt. Der Delinquent als einziger trägt kein Schuhwerk. Er wird vom Nachrichter geführt; die hinter diesem schreiten= den sind wohl dessen Knechte.

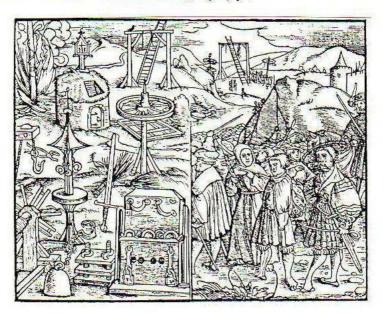
Die spätere Nachzeichnung, Bild 26, hält sich weitgehend an das Original, doch war dieses dem Mainzer Künstler wiederum nicht prächtig genug. Er schmückte das Bild mit reicheren Gewändern, dem zu Pferde sitzenden Richter und anderem Beiwerk. Vor dem Frohnboten Kinder, die dieser mit dem Stocke zu vertreiben scheint (67).

Auch der Vergleich dieser Darstellungen muß m.E. zu dem Frgebnis führen, daß die ältere Zeichnung anspre= chender wirkt. Die Mienen der Mainzer Zeichnung sind wenig gelungen und roh: wie überall fehlt die Zuordnung des Spruchbands zum Sprecher, hier dem Mönch.

(67) Kohler a.a.O.

⁽⁶⁶⁾ Kohler a.a.O. Bd.2 S.XLIX

Als 1532 die Carolina in inhaltlicher Entsprechung der Bambergensis erschien, wählte der Herausgeber den Gang zum Gericht aus der Bambergensis als mitel= blatt der Carolina. Die Zeichnung wurde verbunden mit einer in der Bambergensis unmittelbar vor dieser (68) befindlichen Darstellung der Folter- und Hin= richtungsinstrumente und nachgezeichnet. Bild 27 zeigt uns diese Zeichnung (69).



27

Genau entsprechen sich der erhobene Stock des Frohn= boten, der auf das Kruzifix weisende Mönch, der ge= bundene Verurteilte mit seinem Nachrichter und der Richter zu Pferde. Offenbar war es eine Mainzer Aus= gabe, die hier Pate gestanden hat.

⁽⁶⁸⁾ Bl. 34a bzw. 35b CCB

⁽⁶⁹⁾ entnommen Kohler a.a.O. Bd. 1 S. 1

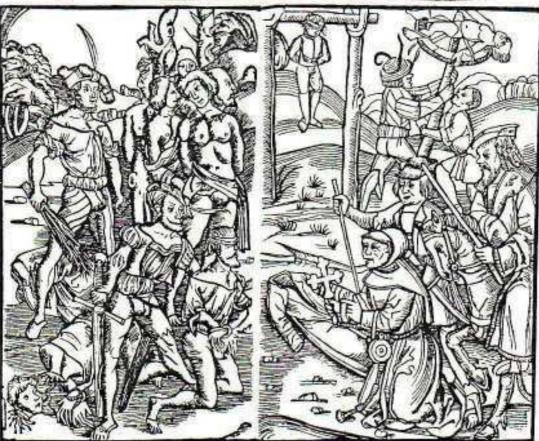


Wem trewe firaff nit bringer frucht Der kumpt dick in den meyftern sucht Den werek und seug witt hie anseygt Wolden der fiel su tugent neggt

28.

(1507.

Wem trew straff nit bringet frücht Der Fumpt dief in des mersters zücht Des weref und zeug wirt hie anzergt Woldem der sich zu tugent nerge.



29.

hinrichtung nach bem Urteilospruch. Holgichnitt aus: Bambergische galegerichtsorbnung, Wienig 1508.

XV. "Wie man misstat peynlich straffen sol", Art. 125 ff. CCB

Auf dem Richtplatz angelangt nimmt die peinlich Straf ihren Lauf, wie wir dies in einem besonderen Referat bereits ausführlich gehört haben. Das vorliegende Bild aus der CCB (70) zeigt beispielhaft eine Hin= richtung mit dem Schwert. Im Hintergrund wird ein Rad aufgerichtet, auf das nackt ein Geräderter gefloch= ten ist.

Der Mönch vermahnt noch den Verurteilten, dessen Blick auf dem Mönch mit dem Kreuz ruht, während der Scharf= richter bereits den Nacken entblößt hat und das Richt= schwert in der Hand trägt. Schwarzenberg kommentiert dazu:

> Wem trewe straff nit bringet frucht Der kumpt dick in des meysters zucht Des werck vnd zeug wirt hie anzeygt Wol dem der sich zu tugent neygt.

Die Ausgabe von 1508 und die folgenden, Bild 29, sind erneut aus mehreren Druckstöcken zusammengesetzt. Der obere enthalt den Spruch, der linke entstammt der be= kannten Livius-Ausgabe und der rechte enthalt eine Neu= zeichnung nach Motiven der Bamberger Ausgabe (71).

Das zeigt sich in der Übereinstimmung des knienden Mönchs und des Geräderten (71), während hinzugefügt sind ein Gehängter im Hintergrund, das am Boden liegende Gewand des Enthaupteten sowie zwei Gerichtspersonen. Diese deuten Leitschuh und Kohler (72) als zwei Richter. einer zu Pferd, einer zu Fuß. Demgegenüber ist wohl an den vorhergehenden Holzschnitt Mainzer Ausgabe mit dem Gang zur Hinrichtung anzuknüpfen. Danach wäre der Berit= tene mit Stab der Richter, der andere Stabträger aber der Frohnbote. Nach dem Textzusammenhang erscheint die Kon= struktion eines zweiten Richters auch überflüssig.

Damit mag das Thema Todesstrafen für dieses Deferat erledigt sein.

⁽⁷⁰⁾ Bl.35b CCB (71) Leitschuh, Rep. S.170 (72) Leitschuh a.a.O.; ihm wohl folgend Kohler Bd.2 S.LI



Die styrk kat gemackt Sall formen in die mordarkt



Der Richter fpricht vor ber Leiche über ben Morber bie licht aus. holgfcnitt aus: Bambergifche Balegerichteverbnung, Maing 1508,

31

XVI. "Von leybzeychen zu nemen". Art.229 CCB

Mit dem zuletzt gezeigten Bild 29 war der Strafprom zeß eigentlich beendet, und Sie mögen sich fragen, was jetzt noch kommen mag. Die bisher gezeigten Bil= der gaben den Geng des normalen Verfahrens wieder, bei dem die Strafgewalt des Täters habhaft wurde. Die Bambergensis regelt aber auch den Fall, daß der Täter flüchtig ist.

In Bild 30 sitzt links an der Bahre des Toten der Richter und spricht:

Welcher Vnuerursacht Dise leych hat gemacht Sol komen in die mordtacht.

Unverursacht ist als "grundlos" zu lesen. Schon zu Zeiten des Sachsenspiegels wurde z.B. bei Totschlag der Täter in Abwesenheit überführt und durch Urteil verfestet, nach einiger Zeit auch in Acht gelegt (73). Dadurch hatte er seine Gerichtsfähigkeit verloren und galt als vogelfrei. Wurde er nunmehr gefangen und vor Gericht gestellt, konnte er unter erleichterten Bedin= gungen abgeurteilt werden, wie sie bei Ergreifung auf handhafter Tat galten. In dieser Tradition steht die vorliegende Darstellung.

Bild 30 (74) zeigt ferner hinten zwei Schöffen in lebhaftem Gespräch (75). Sie werden sich über die abgehauene rechte Hand des Toten unterhalten, einem sog.Leibzeichen. "Leib" bedeutete früher "Leben", so daß Leibzeichen als Lebens- bzw. Todeszeichen zu lesen ist. Die
Besichtigung der Leiche hatte nicht etwa den Charakter
der früheren Bahrprobe, sondern diente praktisch der
Beweissicherung. Die Leiche sollte genaustens auf ihre
Wunden hin untersucht werden, was der Urteilsfindung im
späteren Prozeß diente (76).

In dem seitenverdrehten Holzschnitt Bild 31 steckt - de= korativer als eine abgehauene Hand - ein Messer in der bluttriefenden Brust. (77).

⁽⁷³⁾ Schild S.156 (74) Bl.34b CCB

⁽⁷⁵⁾ Leitschuh, Rep.S.64

⁽⁷⁶⁾ Correctorium zur CCB, s.Kohler Bd.2 3.121 ff., 148

⁽⁷⁷⁾ Heinemenn Abb.37



(1001.)



Bezahlung ber Berichtefoften. Bolgichnitt aus: Bambergifche Salegerichterbnung. Maing 1520.

33.

XVII. Von den Gerichtskosten

Nach Art.248 CCB soll hinsichtlich der besonderen Kosten der Mordacht gelten, was auch allgemein hin= sichtlich der Gerichtskosten geregelt ist. Hier ist nicht Raum, auf die uneinheitlichen Regeln der Kosten= pflicht einzugehen. Es mag für das Verständnis des Bildes genügen, daß der Kläger unter bestimmten Um= ständen kostenpflichtig war (73).

So begab es sich 1509, daß auf Ansuchen eines Klägers jemand festgenommen werden sollte und dabei erschlagen wurde. Der Kläger mußte die Kosten übernehmen (74).

Der hier gezeigte Holzschnitt Bild 32 findet sich im Text der Bambergensis auf der Seite hinter dem eben erwähnten Art.248 "Von gerichtskost der mordtacht halb" (75). Der nach der Darstellung folgende Art.250 sieht eine Regelung vor, nach der bei bestimmten Kapitalde= likten die Prozeßkosten nicht allein vom Kläger auf= zubringen waren. Schwarzenberg sah die Gefahr, daß sich in manchen Fällen allein schon wegen der mögli= chen Kostenpflicht des Klägers kein Ankläger fande und die Tat daher nicht bekannt oder ungesühnt bliebe (76). Auf Grund dessen sollten dem Kläger bei der Kostentra= gung alle diejenigen helfen, welche im Halsgerichte bei ihm sitzen.

Die Darstellung Bild 32 dürfte auf diese Regelung ge= münzt sein. Formal spricht dafür schon, daß gewöhnlich die passende Abbildung vor der entsprechenden Textstel= le abgedruckt ist und nicht dahinter (77).

⁽⁷³⁾ vgl.zu den genaueren Regeln der CCC: Kohler a.a.O. Bd.1 S.158

⁽⁷⁴⁾ Correctorium der CCB ad Art.275, Kohler Bd.2 S.156 (75) und hinter Art.249, der keine Kostenregelungen enthält

^{(76) &}quot;dester weniger verdruckt oder nachgelassen werden...(Art.250 CCB

⁽⁷⁷⁾ Bild 6 (der Zählung innerhalb dieses Referats) vor Art.5 CCB, Bild 8 vor Art.10, Bild 10 vor Art.17, Bild 13 vor Art.26, Bild 14 vor Art.56 usw. usf.

Auch die Darstellung und der Reim sprechen dafür, daß Art. 250 CCB gemeint ist (78). Wir sehen den Richter in seiner Amtsstube, wie er die Gerichts= kosten zweier Personen entgegennimmt. Die Rede der einen Person ist wohl mit einer Pause hinter dem er= sten Wort zu lesen:

> Herr! der Richter tugentreych Last alle costung rechen gleych. (79)

1508 heißt es leicht abgewandelt

.. Laßt allen kosten rechen gleich (80)

Alle Kosten gleich zu berechnen, muß sich darauf be= ziehen, daß nach Art.250 CCB die Kosten auf verschie= dene Personen umzulegen waren, die verständlicherwei= se nicht ungleich beteilgt werden wollten. Hätte Schwarzenberg bloß auf Art.248 bezug nehmen wol= len, hätte die Abbildung eines Kostenpflichtigen ge= nügt.

Zu den Derstellungen Bild 32 bzw. 33 ist vergleichend erneut festzustellen, daß die Mainzer Ausgabe künstle= risch entschieden tiefer steht (81). Der Kopf des ei= nen Zahlenden ist, wie Kohler richtig sieht, ganz ma= niriert gezeichnet und macht einen grimmigen (81) oder jedenfalls dock rohen (82) Eindruck.

Dem Kunsthistoriker Leitschuh scheinen durchweg die Mainzer Bilder besser zu gefallen. Auch hier schil= dert er Bild 33 als "zwar unter gewissenhafter Benut= zung des Originals dargestellt, aber reich mit kleinen, charakteristischen Zutaten versehen"(81), also doch recht positiv. Objektivierbare Anhaltspunkte gibt Leitschuh jedoch keine weiteren.

⁽⁷⁸⁾ so auch Kohler a.a.O. Bd.2 S.LIII

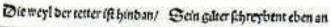
⁽⁷⁹⁾ Kohler a.a.O. (80) Heinemann Abb.57 (81) Leitschuh, Rep.S.170 (82) Kohler a.a.O. S.LIV

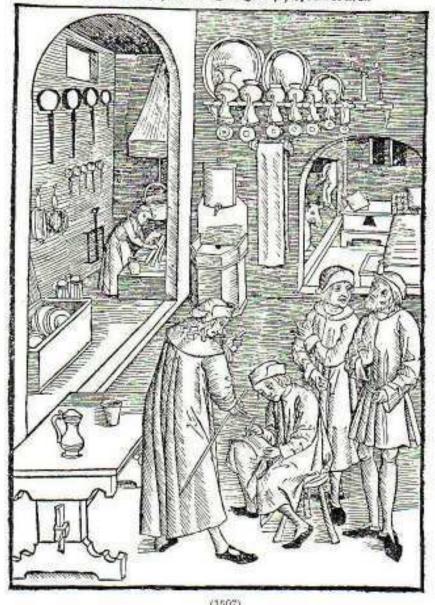
XVIII. "Wie es mit der fluchtigen vbeltetter gut sol gehalten werden"

> Bine besondere Vorschrift der Bambergensis, Art. 265, will verhindern, daß sich der flüchtige Übeltäter sein zurückgelassenen Hab und Gut noch in irgendei= ner Form zunutze macht. Es ist bestimmt:

> > (in dieser schriftlichen Ausarbeitung nicht zitiert).

Der zugehörige Holzschnitt, Bild 34, zeigt uns das Innere des Hauses des Flüchtigen. Der Richter mit gewichtiger Miene diktiert dem Schreiber, der eifrig das Inventar aufnimmt (83).





^{(1507).}

⁽⁸³⁾ so Kohler a.a.O. S. IV

Sehr gut beobachtet hat der Zeichner die Gesten des Richters (84), aber auch der ins Gespräch vertieften Schöffen. Die Anwesenheit zweier Schöffen schreibt die Bambergensis vor.

Der sehr ansprechende Holzschnitt vermittelt einen schönen Eindruck vom Innenleben eines Haushalts des 16. Jahrhunderts. Wir blicken in die Wohnstube, das Schlafgemach, die Küche und sogar bis in den Stall. Solch großzügige Raumaufteilung ist erst wieder moedern geworden, nachdem lange Zeit Zimmerchen von Zimmerchen separiert wurde.

Am Herde hantiert eine Frau mit Holzscheiten. An den Wänden hängen Hausgeräte; ferner sehen wir Teller, Krüge, Leuchter, sogar ein Waschbecken und eine Hand= tuchrolle fehlen nicht.

Kanne und Becher auf dem Tisch könnten zur gelegent= lichen Starkung des Gerichts gedacht sein (85).

Treffend und leicht im Gedächtnis haftend ist wieder= um auch hier Schwarzenbergs Reim zu dem ganzen Ge= schehen:

> Die weyl der tetter ist hindan/ Sein gueter schreybent eben an.

In höherem Maße als heute war die frühere Zeit auf derart einprägsame Sprüche und Reime angewiesen, wie besonders deutlich die heute noch überlieferten Sprich= wörter zeigen. So etwas konnte und sollte sich jeder Laien-Urteiler merken, nicht nur der Gelehrte.

⁽⁸³⁾ vgl.Kohler a.a.O. Bd.2 S.LV (84) Leitschuh, Rep. S.65

XIX. "Von gestolner vnd geraubter habe, so in die gericht kumpt"

Wurde gestohlenes oder geraubtes Gut zum Halsgericht gebracht, sah Art.267 CCB vor, dieses dem geschädig= ten Klager wieder auszuhändigen. Zum Beweise seines Eigentums sollte er aber einen Bürgen stellen, also einen Zeugen, oder zumindest einen Eid schwören und darlegen, wie er um den Besitz gekommen sei.

Bild 35 zeigt ihn uns vor dem Richter mit den Worten

Betretten hab ich hie das mein Schafft mir das als es sol sein.

Betretten bedeutet hier ergriffen (85), also: Ergriffen hab ich hier das Meine, schafft mir das als es soll sein. Gut dargestellt wieder die sprechende Handbewegung des Klägers, der auf sich selbst zeigt.

Fragend öffnet der Richter seine Linke nach oben; ei=
ne schon aus dem Sachsenspiegel bekannte Geste (86).
Dem Zusammenhang nach fragt der Richter offenbar ge=
rade nach den Umständen des Besitzverlusts.

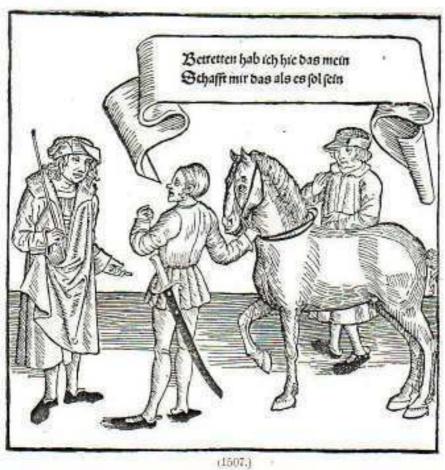
Hinter dem Pferde ist eine weitere Person zu sehen, die auf das Pferd weist und mit der Rechten andeutet, daß sie etwas zu sagen hat. Kohler deutet die Szene so (87): Der Gerichtsdiener führe das Pferd vor. Hin= ter dem Tier stehe der Besitzer und spreche die im Spruchband genannten Worte.

Diese Ansicht halte ich nicht für vertretbar. Zunächst zeigt das Spruchband klar, daß derjenige spricht, der das Pferd am Zügel hält. Nur er hat es ergriffen, nur von seinem Mund geht das Sprechband aus. Er nur kann der Kläger sein.

Somit bleibt die Frage nach der dahinterstehenden Person. Kein objektivierbarer Hinweis deutet darauf hin.

⁽⁸⁵⁾ Kohler a.a.O. Bd.2, Wörterverzeichnis S.270

⁽⁸⁶⁾ vgl. Schild S.128, rechte Spalte (87) Kohler Bd.2 S.LVI, ebenso Leitschuh, Rep.S.65





Pierbedieb vor bem Richter. Polgichnitt aus: Bambergifche Palegerichtsordnung. Maing 1510.

daß es sich etwa um eine weitere Gerichtsperson handelt. Der Textzusammenhang, Art. 267 CCB, wiese ihr auch keine Funktion zu.

Demgegenüber findet sich in dieser Bestimmung eine weitere Funktion ausübende Person, die weder Kohler noch Leitschuh nennen: Der Bürge oder Zeuge. Nur diesen konnte Schwarzenberg hier meinen. Der Bürge weist sprechend auf das Pferd und erhebt die Hand. Er bezeugt, daß das Pferd dem Kläger gehört.

Sollte diese Deutung richtig und von Schwarzenberg so gemeint sein, hat sie jedenfalls schon der Mainzer Zeichner nicht mehr verstanden. Bild 36 zeigt den Bürgen mit einem für Gerichtspersonen üblichen Stab in der Hand. Da wir aber schon mehrfach gesehen haben, daß der Mainzer nicht jede Symbolik richtig verstand, sollte dies kein Argument gegen unsere Deutung sein.

Wie völlig die Zeichnung mißverstanden werden kann, zeigt einmal mehr die Heinemann'sche Bildunterschrift "Pferdedieb vor dem Richter", Bild 36 (88). Dazu ist nach obigen Ausführungen nichts mehr zu sagen.

XX. "Von vergleytung der todtschleger"

Noch immer beschäftigt uns der entlaufene Täter. Ein Jahr ist jetzt verstrichen, daß er einen Menschen tot= geschlagen hat und entwichen ist. Für diesen Fall gibt die Bambergensis dem Gericht die Möglichkeit, ihm frei= es Geleit zuzusichern, Art.270 f., ob die Freunde des Getöteten damit einverstanden sind oder nicht.

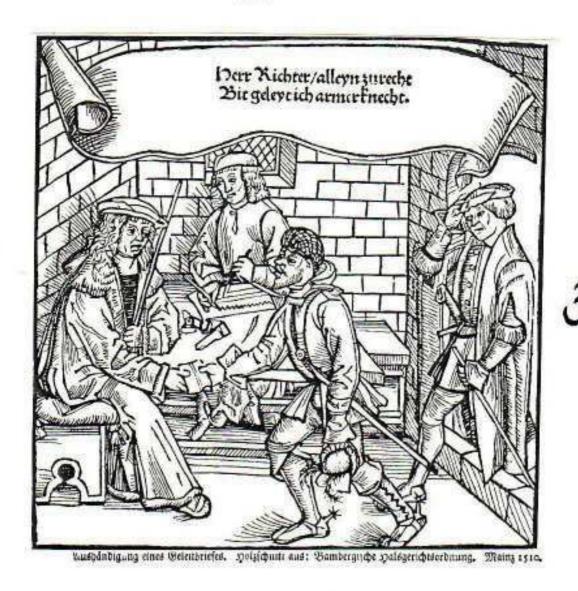
Unser Bild (Bild 37) zeigt die schon bekannte Amtsstus be, in der ein wohlbeleibter Richter auf einem Kissen thront. Der Schreiber ist untätig; er hat mit Abfassung des Geleitbriefs das Seine getan (89).

⁽⁸⁸⁾ Heinemann Abb.33

⁽⁸⁹⁾ Kohler a.a.O. Bd.2 S. IVII



(1507.)



Kohler und Leitschuh deuten sie Szene so (90): Der "arme Knecht" auf dem Bilde sei der Totschläger selbst, welcher gebeugten Knies sein Geleit aus der Hand des Richters empfange. Dieser knüpfe deren ernste Ermahnungen. Diese Auffassung wird gestützt durch das Spruchband, in dem Schwarzenberg den armen Knecht sagen läßt:

> Herr Richter/ allein zu recht Bit gleyt ich armer knecht.

Gleichwohl möchte ich diese Deutung mit einem Frage= zeichen versehen. Üblich war wohl nicht, daß der Tä= ter sich auf Verdacht zum Gericht begab, ohne sich zuvor seines Geleits sicher zu sein. Vielmehr stelle ich mir den Normalfall so vor, daß ihm der Geleit= brief in irgendeiner Form erst überbracht wurde, be= vor er sich unter die Augen seiner Obrigkeit wagte (91).

Die Gewährung freien Geleits galt freilich nicht für vorsätzlichen, böswilligen Mord, sondern nur für ansdere Handlungen, die zum Tode des Opfers geführt hateten, Art.271 CCB. Bald kam es häufiger vor, daß auch Täter einer "jämmerlich bös Entleibung" (92) reuig und bußfertig um Geleit nachsuchten, welche noch dazu so arm waren, daß ihnen eine Geldbuße kaum auferlegt wersden konnte. Um diesem Mißbrauch vorzubeugen, ordnete Schwarzenberg an, zuerst die genauen Umstände der Töstung aufzuklären und erst dann eventuell einen Geleitsbrief auszuhändigen (92).

Bild 38 zeigt wieder die spätere Kopie. Die Hunde aus dem Original sind weggelassen; statt dessen tritt ein Gerichtsknecht ein, wohl wegen des Stabes nicht um ei= nen Geleit erbittenden, wie Leitschuh meint (93).

⁽⁹⁰⁾ Kohler a.a.O. S.LVII: Leitschuh, Rep.S.65

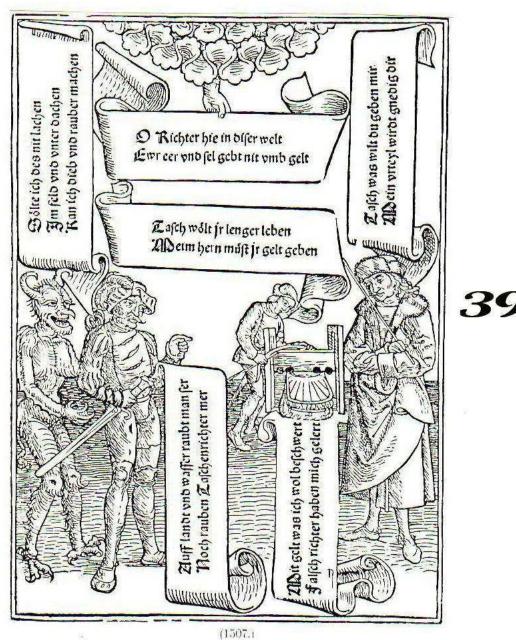
⁽⁹¹⁾ vgl.Fall Joh.Hus; vgl.auch Schild S.156 und Text bei Abb.338

⁽⁹²⁾ Correctorium ad Art.271, bei Kohler Bd.2 S.154 (93) Leitschuh, Rep. S.171; wie hier Kohler a.a.0.S. LVII

XXI. "Kein geltbuss in peynlichen sachen on vnsern willen vnd wissen zu nemen"

Gegen Schluß der Bambergensis folgen zwei ihrer köstlichsten und auffallendsten Darstellungen über= haupt: die Verspottung der käuflichen und der Rich= ter, die nach schlechter Gewohnheit richten.

Nach Art.272 CCB sollen Strafrichter keine Geldbuße ohne Willen und Wissen des Gerichtsherrn auferlegen noch gar "den geniess vnd das gelt, als der Taschen=richter gewonheyt ist, ...suchen". Der Begriff des Taschenrichters war offenbar in jener Zeit ein so geläufiger, daß er im Text der Bambergensis nicht besonders erklärt zu werden brauchte.



7

Bild 39 zeigt uns das abschreckende Beispiel eines solchen Taschenrichters. Er deutet sinnend auf die Geldtasche eines Angeklagten mit den Worten

> Tasch was wilt du geben mir Mein urteyl wirdt gnedig dir.

Sein Knecht hält die Tasche im Block und foltert sie mit den Worten

> Tasch wölt jr lenger leben Meim hern müst jr gelt geben.

worauf die Tasche nur seufzen kann

Mit gelt was ich wol beschwert Falsch richter haben mich gelert.

Gegen Straßenräuber kann der Mensch sich unter Um= ständen noch wehren, nicht aber gegen falsche Rich= ter. Höhnisch zeigt ein Straßenräuber auf den Rich= ter:

> Auff landt vnd wasser raubt man ser Noch rauben Taschenrichter mer.

und dünkt sich als ehrlicher Räuber dem Taschenrich= ter moralisch noch überlegen. Nur der Teufel hat Grund zu wahrer Freude. Er hält den Räuber schon in den Klauen und lacht:

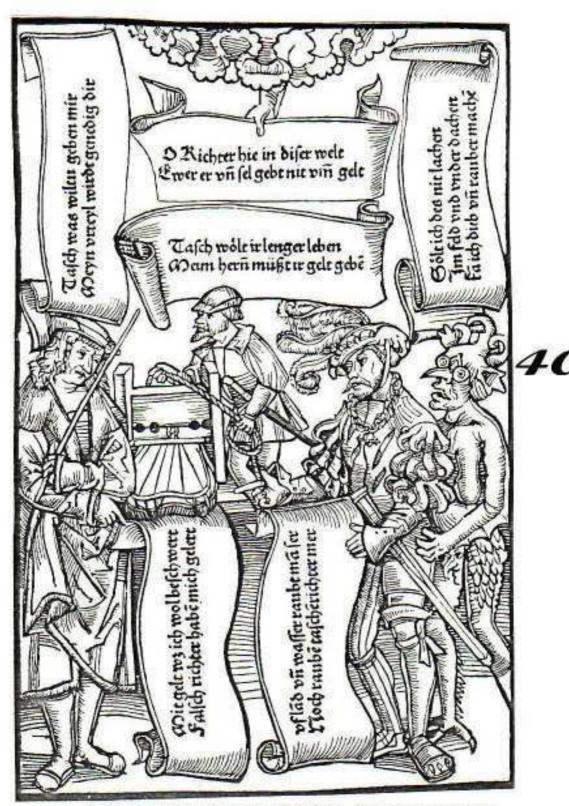
> Sölte ich des nit lachen Im feld vnd vnter dachen Kan ich dieb vnd rauber machen.

Schwarzenberg schließlich läßt den Himmel selbst die= ses Geschehen mit den Worten kommentieren:

> O Richter hie in diser welt Ewr eer vnd sel gebt nit vmb gelt.

Die volle Bedeutung dieser Darstellung würdigt man erst, wenn man sich die heutige Obrigkeit in ihrer ganzen Humorlosigkeit und Überzeugung von der eigenen Wichtigkeit vor Augen führt. Auch in jener Zeit war das Strafverfahren ernst, sogar tödlich ernst, doch war die Stellung des Übeltäters zur Justiz personaler und menschlicher, auch da, wo die Handlungsweise aus heutiger Sicht unmenschlich war.

Dagegen ist hier noch nichts zu spüren von jener büromäßigen Verstaubtheit und Blutleere, die späte=



Derfpottung ber befiechlichen und ungerechten Richter, Solgidnitt aus: Bambergifche Salegerichteerbnung, Main, Job. Schoffer, 1510,

stens mit dem Absolutismus in die Amtsstuben ein= zog.

Im Referat über die Spottbilder war die Frage aufge= taucht, ob die Obrigkeit spottende Bilder schlecht= hin unterdrückte. Hier dagegen hatte ein wahrhaft großer Mann wie Schwarzenberg nicht nur keine Scheu davor, die ihm nachgeordnete Gerichtsbarkeit verspottet zu sehen, er holte sie sogar höchstselbst von ihrem vielleicht vorhandenen hohen Roß und gab sie da der Volksbelustigung preis, wo sie diesen Spott verdiente.

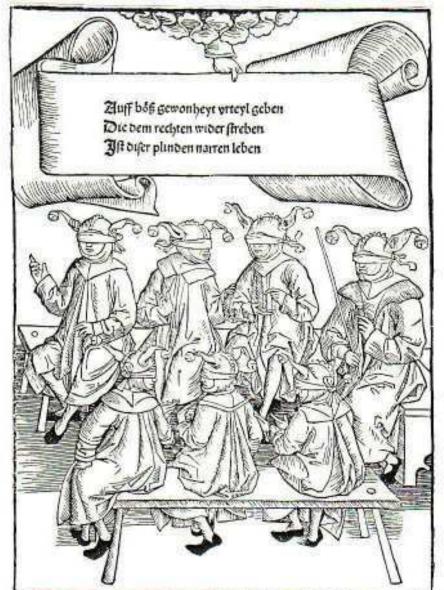
Dieser Hohn war, wie Leitschuh (94) schreibt, ein erquickendes Labsal für das arme, vielgeprüfte und geplünderte Volk. Wären diese Bilder als Flugblätter erschienen, würden wir langatmige Kombinationen an die Veranlassung ihres Erscheinens knüpfen und das Volk beklagen, das sich in solchem Spott Luft machen muß. So aber war es das Gesetzbuch selbst, das zur Belustigung der Menge seine Ironie und seinen Witz gegen jene falschen, parteiischen und ungerechten Richter lenkte (94).

Zur Kopie des Mainzer Zeichners (95) ist zu sagen. daß sie sich wiederum an die Vorlage hält, diese aber seitenverkehrt zeigt. Der Teufel ist hier nicht wie beim Original herkömmlich sondern als Damon mit einer Art Narrenmaske gezeichnet.

Fehl geht die Ansicht Kohlers (96), der Teufel sei hier als Ritter ausgestaltet.

(96) Kohler a.a.O. Bd.2, S.LVIII

⁽⁹⁴⁾ Leitschuh, Rep. S.70 (95) entnommen Heinemann Abb.77, hier Bild 40





42.

Berspottung ber ungerechten Richter. Helzschnitt aus: Bambergische halsgerichtsvehnung, Mainz, Jah. Schöffer, 1520.

XXII. "Von alten missprewchen der halssgericht"

In einem Atemzug mit der vorigen Darstellung ist die im Text der Bambergensis unmittelbar folgende zu nennen, hier Bild 41, nämlich das blinde Rich= terkollegium.

Alle alten Rechtsbräuche, die dieser neuen Strafgerichtsordnung zuwiderliefen, sollten mit ihr aufgehoben und abgetan sein, Art.273 CCB. Insbesondere
nennt Schwarzenberg als Beispiel für einen solchen
alten Mißbrauch das Übersiebnen der Übeltäter, also
den alten Eid selbsiebt aus dem Sachsenspiegel. Es
sollte angesichts der Mißbräuche auch gleichgültig
sein, ob diese schon lange üblich oder erst kurzen
Herkommens seien.

Gerichte, die gleichwohl noch überkommenes Recht anwenden, das der Bambergensis zuwiderläuft, beste= hen aus blinden Narren. Schwarzenberg reimt:

> Auff böß gewonheyt vrteyl geben Die dem rechten wider streben Ist diser plinden narren leben.

Die Darstellung von Personen als Narren mit Narren= kappe, Narrenkleid und eventuell verbundenen Augen war damals gängig, z.B. in Sebastian Brands zeitge= nössischem "Narrenschiff" und vielen Darstellungen anderer Künstler.

Im Vergleich zum vorigen Bild 39 muß besonders betont werden, daß jenes die ungerechten, bestechlichen,
böswilligen Richter geißelte, während dieses die gutwilligen, doch altmodischen Richter aufs Korn nahm.
In einer Zeit, als Recht nicht beliebig änderbar war
und das Volk sein "gutes altes Recht", so schlecht es
auch sein mochte, zäh verteidigte, bedurfte es solch
besonderer Anstrengung, es madig zu machen. Mancher
Richter mag nur ungern umgelernt haben, doch als blinder Narr dastehen mochte er noch weniger gern.

Ar herren benekt an ewer pflicht Und rat das yedem recht gefchicht foichtet got und feine gerieht



43.

23. (1507.)





Die Gitten ber Rechtsprechung. Links ber Richter mit ben Urteilern, roches Die in Demut nabenben Rechtsuchenben. Delifchnitt aus: Bambergische halsgerichtsordnung. Mainz, Joh. Schoffer, 1520.

- 54 -

44.

Sicherlich ist hier die Schlußfolgerung angebracht, daß das Übersiebnen zu Schwarzenbergs Zeit noch ein kräftiges Eigenleben geführt haben muß. Gleich= zeitig ist an einem Beispiel die Frage nach dem Ausgangspunkt von Rechtsänderungen beantwortet.

Die Mainzer Ausgabe, Bild 42 (97) folgt ohne wesentliche Änderungen der Vorlage. Sehr komisch wirkt nach Ansicht Kohlers das kleine Schwert, was einer der Schöffen zur Seite trägt (98).

XXIII. "Von ratgebung vnser weltlichen Rete in allen zweyfenlichen peynlichen sachen"

Die letzte Darstellung der Bambergensis, hier Bild 43, zeigt uns zwei ungelehrte Urteiler, die sich zu den Bambergischen gelehrten weltlichen Räten begeben, um Rechtsrat einzuholen. Das verlangt Schwarzenberg nicht nur in Art.276 CCB von ihnen, in dem er sich ausführlich mit dieser Frage befaßt, sondern verstreut in der Bambergensis überall dort, wo Zweifelsfragen auftreten könnten. Diese Gewohnheit hat sich über die Carolina bis ins beginnende 19. Jahrhundert an manchen Orten gehalten, wie wir im Referat über die Diebstahls= strafen im Kurfürstentum Hannover hörten.

Die vom Gericht um Rechtsrat ausgesandten Urteiler fragen

Lieben herren rat vns schlechten Wie halt wir vns gemeß dem rechten.

Barhäuptig und in demütiger Haltung nahen sie sich (99) den beratschlagenden Räten. Leitschuh (100) be= tont, daß darin gut die Oberhoheit dieser über jene zum Ausdruck kommt. Als köstlich empfindet er die ver=

^(97) entnommen Heinemann Abb. 76

^(98) Kohler a.a.O. Bd.2 S.IX (99) Kohler a.a.O. Bd.2 S.IXII

⁽¹⁰⁰⁾ Leitschuh, Rep.S.67

legenen Mienen der Urteiler.

Der Holzschnitt der Mainzer Ausgabe (101), Bild 44. ist erneut aus zwei Stöcken zusammengesetzt, von denen der linke der Livius-Ausgabe von 1505 entnom= men ist (102). Rechts tragen die bäuerlich-derb gezeichneten Urteiler, wohl nicht Richter (102), ihr Anliegen vor. Woran Leitschuh sieht (102), daß es sich um "wahre Henkergestalten" handelt, ist eben= falls unerfindlich.

Auch hier passen beide Bildhälften nicht zusammen. selbst drucktechnisch schneidet die Mainzer Ausgabe schlechter ab, was sich im Spruchband an den Absät= zen der Lettern vor "Lieben" und hinter "vns" wie auch am Bildrand zeigt. Demgegenüber besticht die Bamberger Ausgabe aus Pfeyls Druckwerkstatt stets durch sauberen Druck der Zeichnungen (104).

XXIV. Zusammenfassende Würdigung

Die Holzschnitte der Bambergensis sind unstreitig hervorragende Denkmäler der Kylographie jener Epoche und in hohem Grade charakteristisch für die Entwick= lung der Holzschneidekunst (103)."In ihnen paart sich wie nirgends der schreckliche Ernst des Todes mit el= ner gemütlichen Auffassung vom Leben. Die einzelnen Figuren sind meist trefflich in der Auffassung. Freilich sind es eckige, mit wenigen Strichen gezeichnete Köpfe, aber dennoch nie geistlos, sondern fast immer lebhaft und sprechend in ihrem Ausdruck" (105).

Den Darstellungen der Bamberger Urausgabe ist dabei künstlerisch entgegen Leitschuhs Ansicht der Vorzug zu geben, wenngleich der Mainzer Holzschneider tech= nisch ausgereifter gearbeitet haben mag.

(105) Leitschuh a.a.O. S.70

⁽¹⁰¹⁾ entnommen Heinemann Abb.16 (102) Leitschuh, Rep.S.171 (103) ders.a.a.O. S.69

⁽¹⁰⁴⁾ Nach Leitschuh, a.a.O.S.67, gebührt dem "tüch= tigen" Pfeyl ob dieses Werks volles Lob.

Besonders hervorzuheben ist die Leistung Schwarzen=
bergs als geistigem Urheber auch des Inhalts der
Darstellungen. Er verzahnt sie eng mit dem Text der
von ihm geschaffenen Helsgerichtsordnung durch
exakte bildliche Wiedergabe des gesetzten Rechts und
durch erläuternde prägnante Reime.

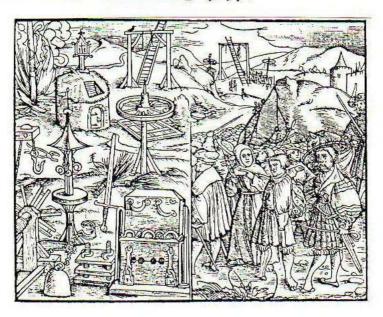
Nicht zugestimmt werden kann Leitschuhs Auffassung (106), man brauche weder Text noch Spruchband zu lessen, da jedes Bild für sich spreche und trotz aller Einfachheit der Darstellung nur eine Deutung zulasse. Mehrere aufgewiesene Irrdeutungen zeigen die Notwensdigkeit, die Bilder stets hart am Gesetzestext zu insterpretieren.

⁽¹⁰⁶⁾ Leitschuh, Rep.S.70

Schrifttum

- F e h r, Das Recht im Bilde, Erlenbach/ Zürich 1923
- He i n e m a n n, Franz, Der Richter und die Rechtsgelehrten, Leipzig 1900
- Kohler, J./Scheel, Willy, Die Carolina und ihre Vorgängerinnen
 - Bd.1 Halle 1900: Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V.
 - Bd.2 Halle 1902: Die Bambergische Halsgerichts= ordnung
 - (zitiert: Kohler Bd.1 bzw. Bd.2)
- Leitschuh, Franz Friedrich, Die Bambergische Halsgerichtsordnung, in: Repertorium für Kunstwissenschaft (Hrg.Hubert Janitschek), IX.Band, Berlin/Stuttgart 1886 (zitiert: Leitschuh, Rep.)
- derselbe: Die Halsgerichtsordnung und ihre Ausgaben, in: Festschrift zum XXV. Deutschen Juristentag vom 10.-14. September 1900, Bamberg 1900 (zitiert: Leitschuh, Festschr.)
- Mitteis, Heinrich/Lieberich, Heinz, Deutsche Rechtsgeschichte, 15. Auflage, München 1978
- M u t h e r, Deutsche Bücherillustrationen der Gothik und Frührenaissance, München 1884
- Radbruch, Gustav, (Hrg.und Einführung), Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, 4. Auflage, Stuttgart 1975
- S c h i l d, Wolfgang, Alte Gerichtsbarkeit, München 1980

Als 1532 die Carolina in inhaltlicher Entsprechung der Bambergensis erschien, wählte der Herausgeber den Gang zum Gericht aus der Bambergensis als mitel= blatt der Carolina. Die Zeichnung wurde verbunden mit einer in der Bambergensis unmittelbar vor dieser (68) befindlichen Darstellung der Folter- und Hin= richtungsinstrumente und nachgezeichnet. Bild 27 zeigt uns diese Zeichnung (69).

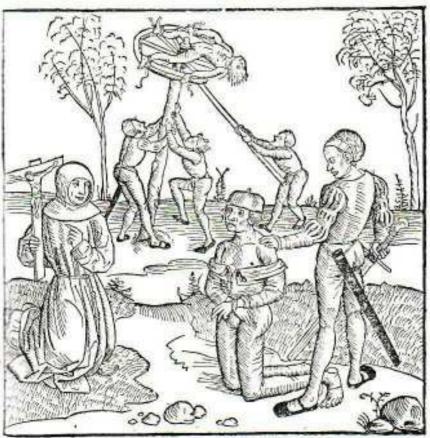


27

Genau entsprechen sich der erhobene Stock des Frohn= boten, der auf das Kruzifix weisende Mönch, der ge= bundene Verurteilte mit seinem Nachrichter und der Richter zu Pferde. Offenbar war es eine Mainzer Aus= gabe, die hier Pate gestanden hat.

⁽⁶⁸⁾ Bl. 34a bzw. 35b CCB

⁽⁶⁹⁾ entnommen Kohler a.a.O. Bd. 1 S. 1

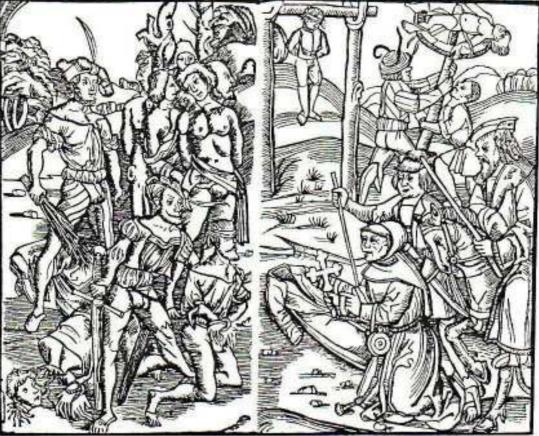


Wem trewe firaff nit bringer fincht Der kumpt dick in den meyftern sucht Den werek und seug wit hie anseygt Wolden der fich sit tugent neygt

28.

(1507.)

Wem trew straff nit bringet frücht Der Fumpt dief in des meysters zücht Des weret und zeug wirt hie anzengt Wol dem der sich zu tugent nengt.



hinrichtung nach bem Urreitespruch. Holzschnitz aus: Bambergische galegerichtsordnung. Minng 1508.

29.

XV. "Wie man misstat peynlich straffen sol", Art. 125 ff. CCB

Auf dem Richtplatz angelangt nimmt die peinlich Straf ihren Lauf, wie wir dies in einem besonderen Referat bereits ausführlich gehört haben. Das vorliegende Bild aus der CCB (70) zeigt beispielhaft eine Hin= richtung mit dem Schwert. Im Hintergrund wird ein Rad aufgerichtet, auf das nackt ein Geräderter gefloch= ten ist.

Der Mönch vermahnt noch den Verurteilten, dessen Blick auf dem Mönch mit dem Kreuz ruht, während der Scharf= richter bereits den Nacken entblößt hat und das Richt= schwert in der Hand trägt. Schwarzenberg kommentiert dazu:

> Wem trewe straff nit bringet frucht Der kumpt dick in des meysters zucht Des werck vnd zeug wirt hie anzeygt Wol dem der sich zu tugent neygt.

Die Ausgabe von 1508 und die folgenden, Bild 29, sind erneut aus mehreren Druckstöcken zusammengesetzt. Der obere enthält den Spruch, der linke entstammt der be= kannten Livius-Ausgabe und der rechte enthalt eine Neu= zeichnung nach Motiven der Bamberger Ausgabe (71).

Das zeigt sich in der Übereinstimmung des knienden Mönchs und des Geräderten (71), während hinzugefügt sind ein Gehängter im Hintergrund, das am Boden liegende Gewand des Enthaupteten sowie zwei Gerichtspersonen. Diese deuten Leitschuh und Kohler (72) als zwei Richter. einer zu Pferd, einer zu Fuß. Demgegenüber ist wohl an den vorhergehenden Holzschnitt Mainzer Ausgabe mit dem Gang zur Hinrichtung anzuknüpfen. Danach wäre der Berit= tene mit Stab der Richter, der andere Stabträger aber der Frohnbote. Nach dem Textzusammenhang erscheint die Kon= struktion eines zweiten Richters auch überflüssig.

Damit mag das Thema Todesstrafen für dieses Peferat erledigt sein.

⁽⁷⁰⁾ Bl.35b CCB (71) Leitschuh, Rep. S.170 (72) Leitschuh a.a.O.; ihm wohl folgend Kohler Bd.2 S.LI



Die styrk kat gemaakt Sall fornen in die mordgelf



Der Richter fpricht vor ber leiche aber ben Morber bie Acht aus. holgichnitt aus: Bambergische Salegerichtsorbnung, Maing 1508,

31.



(1001.)



33.

XVI. "Von leybzeychen zu nemen". Art.229 CCB

Mit dem zuletzt gezeigten Bild 29 war der Strafprom zeß eigentlich beendet, und Sie mögen sich fragen, was jetzt noch kommen mag. Die bisher gezeigten Bil= der gaben den Gang des normalen Verfahrens wieder, bei dem die Strafgewalt des Täters habhaft wurde. Die Bambergensis regelt aber auch den Fall, daß der Täter flüchtig ist.

In Bild 30 sitzt links an der Bahre des Toten der Richter und spricht:

Welcher Vnuerursacht Dise leych hat gemacht Sol komen in die mordtacht.

Unverursacht ist als "grundlos" zu lesen. Schon zu Zeiten des Sachsenspiegels wurde z.B. bei Totschlag der Täter in Abwesenheit überführt und durch Urteil verfestet, nach einiger Zeit auch in Acht gelegt (73). Dadurch hatte er seine Gerichtsfähigkeit verloren und galt als vogelfrei. Wurde er nunmehr gefangen und vor Gericht gestellt, konnte er unter erleichterten Bedin= gungen abgeurteilt werden, wie sie bei Ergreifung auf handhafter Tat galten. In dieser Tradition steht die vorliegende Darstellung.

Bild 30 (74) zeigt ferner hinten zwei Schöffen in leb=
haftem Gespräch (75). Sie werden sich über die abgehau=
ene rechte Hand des Toten unterhalten, einem sog.Leib=
zeichen. "Leib" bedeutete früher "Leben", so daß Leib=
zeichen als Lebens- bzw. Todeszeichen zu lesen ist. Die
Besichtigung der Leiche hatte nicht etwa den Charakter
der früheren Bahrprobe, sondern diente praktisch der
Beweissicherung. Die Leiche sollte genaustens auf ihre
Wunden hin untersucht werden, was der Urteilsfindung im
späteren Prozeß diente (76).

In dem seitenverdrehten Holzschnitt Bild 31 steckt - de= korativer als eine abgehauene Hand - ein Messer in der bluttriefenden Brust (77).

⁽⁷³⁾ Schild S.156 (74) Bl.34b CCB

⁽⁷⁵⁾ Leitschuh, Rep.S.64

⁽⁷⁶⁾ Correctorium zur CCB, s. Kohler Bd. 2 S. 121 ff., 148

⁽⁷⁷⁾ Heinemenn Abb.37

XVII. Von den Gerichtskosten

Nach Art.248 CCB soll hinsichtlich der besonderen Kosten der Mordacht gelten, was auch allgemein hin= sichtlich der Gerichtskosten geregelt ist. Hier ist nicht Raum, auf die uneinheitlichen Regeln der Kosten= pflicht einzugehen. Es mag für das Verständnis des Bildes genügen, daß der Kläger unter bestimmten Um= ständen kostenpflichtig war (73).

So begab es sich 1509, daß auf Ansuchen eines Klägers jemand festgenommen werden sollte und dabei erschlagen wurde. Der Kläger mußte die Kosten übernehmen (74).

Der hier gezeigte Holzschnitt Bild 32 findet sich im Text der Bambergensis auf der Seite hinter dem eben erwähnten Art.248 "Von gerichtskost der mordtacht halb" (75). Der nach der Darstellung folgende Art.250 sieht eine Regelung vor, nach der bei bestimmten Kapitalde= likten die Prozeßkosten nicht allein vom Kläger auf= zubringen waren. Schwarzenberg sah die Gefahr, daß sich in manchen Fällen allein schon wegen der mögli= chen Kostenpflicht des Klägers kein Ankläger fande und die Tat daher nicht bekannt oder ungesühnt bliebe (76). Auf Grund dessen sollten dem Kläger bei der Kostentra= gung alle diejenigen helfen, welche im Halsgerichte bei ihm sitzen.

Die Darstellung Bild 32 dürfte auf diese Regelung gemünzt sein. Formal spricht dafür schon, daß gewöhnlich die passende Abbildung vor der entsprechenden Textstel= le abgedruckt ist und nicht dahinter (77).

⁽⁷³⁾ vgl.zu den genaueren Regeln der CCC: Kohler a.a.O. Bd.1 S.158

⁽⁷⁴⁾ Correctorium der CCB ad Art.275, Kohler Bd.2 S.156 (75) und hinter Art.249, der keine Kostenregelungen enthält

^{(76) &}quot;dester weniger verdruckt oder nachgelassen werden...(Art.250 CCB

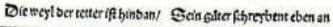
⁽⁷⁷⁾ Bild 6 (der Zählung innerhalb dieses Referats) vor Art.5 CCB, Bild 8 vor Art.10, Bild 10 vor Art.17, Bild 13 vor Art.26, Bild 14 vor Art.56 usw. usf.

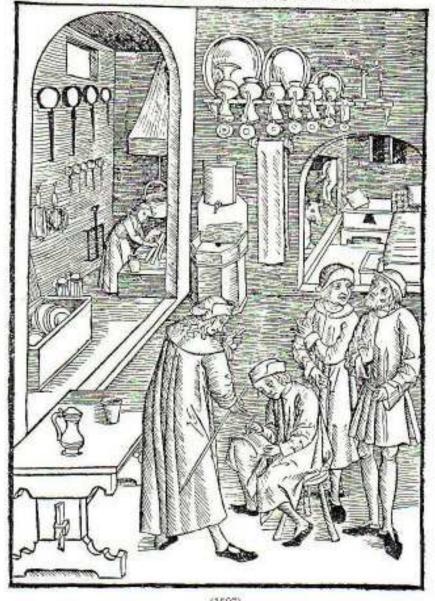
XVIII. "Wie es mit der fluchtigen vbeltetter gut sol gehalten werden"

Bine besondere Vorschrift der Bambergensis, Art.265, will verhindern, daß sich der flüchtige Übeltäter sein zurückgelassenen Hab und Gut noch in irgendei= ner Form zunutze macht. Es ist bestimmt:

(in dieser schriftlichen Ausarbeitung nicht zitiert).

Der zugehörige Holzschnitt, Bild 34, zeigt uns das Innere des Hauses des Flüchtigen. Der Richter mit gewichtiger Miene diktiert dem Schreiber, der eifrig das Inventar aufnimmt (83).





(1507).

⁽⁸³⁾ so Kohler a.a.O. S. LV

Auch die Darstellung und der Reim sprechen dafür, daß Art. 250 CCB gemeint ist (78). Wir sehen den Richter in seiner Amtsstube, wie er die Gerichts= kosten zweier Personen entgegennimmt. Die Rede der einen Person ist wohl mit einer Pause hinter dem er= sten Wort zu lesen:

> Herr! der Richter tugentreych Last alle costung rechen gleych. (79)

1508 heißt es leicht abgewandelt

..Laßt allen kosten rechen gleich (80)

Alle Kosten gleich zu berechnen, muß sich darauf be= ziehen, daß nach Art. 250 CCB die Kosten auf verschie= dene Personen umzulegen waren, die verständlicherwei= se nicht ungleich beteilgt werden wollten. Hätte Schwarzenberg bloß auf Art.248 bezug nehmen wol= len, hätte die Abbildung eines Kostenpflichtigen ge= nügt.

Zu den Derstellungen Bild 32 bzw. 33 ist vergleichend erneut festzustellen, daß die Mainzer Ausgabe künstle= risch entschieden tiefer steht (81). Der Kopf des ei= nen Zahlenden ist, wie Kohler richtig sieht, ganz ma= niriert gezeichnet und macht einen grimmigen (81) oder jedenfalls dock rohen (82) Eindruck.

Dem Kunsthistoriker Leitschuh scheinen durchweg die Mainzer Bilder besser zu gefallen. Auch hier schil= dert er Bild 33 als "zwar unter gewissenhafter Benut= zung des Originals dargestellt, aber reich mit kleinen, charakteristischen Zutaten versehen" (81), also doch recht positiv. Objektivierbare Anhaltspunkte gibt Leitschuh jedoch keine weiteren.

⁽⁷⁸⁾ so auch Kohler a.a.O. Bd.2 S.LIII

⁽⁷⁹⁾ Kohler a.a.O. (80) Heinemann Abb.57 (81) Leitschuh, Rep.S.170 (82) Kohler a.a.O. S.LIV

Sehr gut beobachtet hat der Zeichner die Gesten des Richters (84), aber auch der ins Gespräch vertieften Schöffen. Die Anwesenheit zweier Schöffen schreibt die Bambergensis vor.

Der sehr ansprechende Holzschnitt vermittelt einen schönen Eindruck vom Innenleben eines Haushalts des 16. Jahrhunderts. Wir blicken in die Wohnstube. das Schlafgemach, die Küche und sogar bis in den Stall. Solch großzügige Raumaufteilung ist erst wieder modern geworden, nachdem lange Zeit Zimmerchen von Zimmerchen separiert wurde.

Am Herde hantiert eine Frau mit Holzscheiten. An den Wänden hängen Hausgeräte; ferner sehen wir Teller, Krüge, Leuchter, sogar ein Waschbecken und eine Hand= tuchrolle fehlen nicht.

Kanne und Becher auf dem Tisch könnten zur gelegent= lichen Starkung des Gerichts gedacht sein (85).

Treffend und leicht im Gedächtnis haftend ist wieder= um auch hier Schwarzenbergs Reim zu dem ganzen Ge= schehen:

> Die weyl der tetter ist hindan/ Sein gueter schreybent eben an.

In höherem Maße als heute war die frühere Zeit auf derart einprägsame Sprüche und Reime angewiesen, wie besonders deutlich die heute noch überlieferten Sprich= wörter zeigen. So etwas konnte und sollte sich jeder Laien-Urteiler merken, nicht nur der Gelehrte.

⁽⁸³⁾ vgl.Kohler a.a.O. Bd.2 S.LV (84) Leitschuh, Rep. S.65

XIX. "Von gestolner vnd geraubter habe, so in die gericht kumpt"

Wurde gestohlenes oder geraubtes Gut zum Halsgericht gebracht, sah Art.267 CCB vor, dieses dem geschädig= ten Kläger wieder auszuhändigen. Zum Beweise seines Eigentums sollte er aber einen Bürgen stellen, also einen Zeugen, oder zumindest einen Eid schwören und darlegen, wie er um den Besitz gekommen sei.

Bild 35 zeigt ihn uns vor dem Richter mit den Worten
Betretten hab ich hie das mein
Schafft mir das als es sol sein.

Betretten bedeutet hier ergriffen (85), also: Ergriffen hab ich hier das Meine, schafft mir das als es soll sein. Gut dargestellt wieder die sprechende Handbewegung des Klägers, der auf sich selbst zeigt.

Fragend öffnet der Richter seine Linke nach oben; ei=
ne schon aus dem Sachsenspiegel bekannte Geste (86).
Dem Zusammenhang nach fragt der Richter offenbar ge=
rade nach den Umständen des Besitzverlusts.

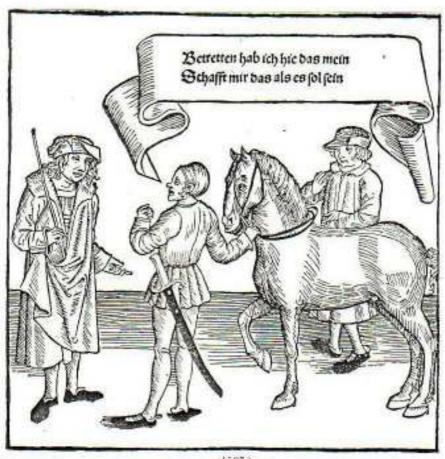
Hinter dem Pferde ist eine weitere Person zu sehen, die auf das Pferd weist und mit der Rechten andeutet, daß sie etwas zu sagen hat. Kohler deutet die Szene so (87): Der Gerichtsdiener führe das Pferd vor. Hin= ter dem Tier stehe der Besitzer und spreche die im Spruchband genannten Worte.

Diese Ansicht halte ich nicht für vertretbar. Zunächst zeigt das Spruchband klar, daß derjenige spricht, der das Pferd am Zügel hält. Nur er hat es ergriffen, nur von seinem Mund geht das Sprechband aus. Er nur kann der Kläger sein.

Somit bleibt die Frage nach der dahinterstehenden Person. Kein objektivierbarer Hinweis deutet darauf hin.

⁽⁸⁵⁾ Kohler a.a.O. Bd.2, Wörterverzeichnis S.270

⁽⁸⁶⁾ vgl. Schild S.128, rechte Spalte (87) Kohler Bd.2 S.LVI, ebenso Leitschuh, Rep.S.65



(1507.)



Pierbedieb vor bem Richter. Polgichnitt aus: Bambergifche Palegerichtsordnung. Maing 1510.

750

36

daß es sich etwa um eine weitere Gerichtsperson handelt. Der Textzusammenhang, Art. 267 CCB, wiese ihr auch keine Funktion zu.

Demgegenüber findet sich in dieser Bestimmung eine weitere Funktion ausübende Person, die weder Kohler noch Leitschuh nennen: Der Bürge oder Zeuge. Nur diesen konnte Schwarzenberg hier meinen. Der Bürge weist sprechend auf das Pferd und erhebt die Hand. Er bezeugt, daß das Pferd dem Kläger gehört.

Sollte diese Deutung richtig und von Schwarzenberg so gemeint sein, hat sie jedenfalls schon der Mainzer Zeichner nicht mehr verstanden. Bild 36 zeigt den Bürgen mit einem für Gerichtspersonen üblichen Stab in der Hand. Da wir aber schon mehrfach gesehen haben, daß der Mainzer nicht jede Symbolik richtig verstand, sollte dies kein Argument gegen unsere Deutung sein.

Wie völlig die Zeichnung mißverstanden werden kann, zeigt einmal mehr die Heinemann'sche Bildunterschrift "Pferdedieb vor dem Richter", Bild 36 (88). Dazu ist nach obigen Ausführungen nichts mehr zu sagen.

XX. "Von vergleytung der todtschleger"

Noch immer beschäftigt uns der entlaufene Täter. Ein Jahr ist jetzt verstrichen, daß er einen Menschen tot= geschlagen hat und entwichen ist. Für diesen Fall gibt die Bambergensis dem Gericht die Möglichkeit, ihm frei= es Geleit zuzusichern, Art.270 f., ob die Freunde des Getöteten damit einverstanden sind oder nicht.

Unser Bild (Bild 37) zeigt die schon bekannte Amtsstus be, in der ein wohlbeleibter Richter auf einem Kissen thront. Der Schreiber ist untätig; er hat mit Abfassung des Geleitbriefs das Seine getan (89).

⁽⁸⁸⁾ Heinemann Abb.33

⁽⁸⁹⁾ Kohler a.a.O. Bd.2 S. IVII



37.

(1507.)



- 46 -

38.

Kohler und Leitschuh deuten sie Szene so (90): Der "arme Knecht" auf dem Bilde sei der Totschläger selbst, welcher gebeugten Knies sein Geleit aus der Hand des Richters empfange. Dieser knüpfe daran ernste Ermahnungen. Diese Auffassung wird gestützt durch das Spruchband, in dem Schwarzenberg den armen Knecht sagen läßt:

> Herr Richter/ allein zu recht Bit gleyt ich armer knecht.

Gleichwohl möchte ich diese Deutung mit einem Frage= zeichen versehen. Üblich war wohl nicht, daß der Tä= ter sich auf Verdacht zum Gericht begab, ohne sich zuvor seines Geleits sicher zu sein. Vielmehr stelle ich mir den Normalfall so vor, daß ihm der Geleit= brief in irgendeiner Form erst überbracht wurde, be= vor er sich unter die Augen seiner Obrigkeit wagte (91).

Die Gewährung freien Geleits galt freilich nicht für vorsätzlichen, böswilligen Mord, sondern nur für ansdere Handlungen, die zum Tode des Opfers geführt hatsten, Art.271 CCB. Bald kam es häufiger vor, daß auch Täter einer "jämmerlich bös Entleibung" (92) reuig und bußfertig um Geleit nachsuchten, welche noch dazu so arm waren, daß ihnen eine Geldbuße kaum auferlegt wersden konnte. Um diesem Mißbrauch vorzubeugen, ordnete Schwarzenberg an, zuerst die genauen Umstände der Töstung aufzuklären und erst dann eventuell einen Geleitsbrief auszuhändigen (92).

Bild 38 zeigt wieder die spätere Kopie. Die Hunde aus dem Original sind weggelassen; statt dessen tritt ein Gerichtsknecht ein, wohl wegen des Stabes nicht um ei= nen Geleit erbittenden, wie Leitschuh meint (93).

⁽⁹⁰⁾ Kohler a.a.O. S.LVII: Leitschuh, Rep.S.65

⁽⁹¹⁾ vgl.Fall Joh.Hus; vgl.auch Schild S.156 und Text bei Abb.338

⁽⁹²⁾ Correctorium ad Art.271, bei Kohler Bd.2 S.154 (93) Leitschuh, Rep. S.171; wie hier Kohler a.a.0.S. LVII

XXI. "Kein geltbuss in peynlichen sachen on vnsern willen vnd wissen zu nemen"

Gegen Schluß der Bambergensis folgen zwei ihrer köstlichsten und auffallendsten Darstellungen überhaupt: die Verspottung der käuflichen und der Rich= ter, die nach schlechter Gewohnheit richten.

Nach Art. 272 CCB sollen Strafrichter keine Geldbuße ohne Willen und Wissen des Gerichtsherrn auferlegen noch gar "den geniess vnd das gelt, als der Taschen= richter gewonheyt ist, ... suchen". Der Begriff des Taschenrichters war offenbar in jener Zeit ein so geläufiger, daß er im Text der Bambergensis nicht be= sonders erklärt zu werden brauchte.

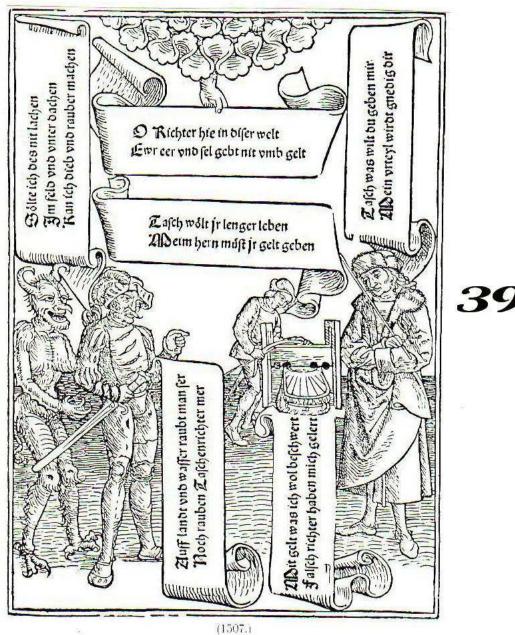


Bild 39 zeigt uns das abschreckende Beispiel eines solchen Taschenrichters. Er deutet sinnend auf die Geldtasche eines Angeklagten mit den Worten

> Tasch was wilt du geben mir Mein urteyl wirdt gnedig dir.

Sein Knecht hält die Tasche im Block und foltert sie mit den Worten

> Tasch wölt jr lenger leben Meim hern müst jr gelt geben.

worauf die Tasche nur seufzen kann

Mit gelt was ich wol beschwert Falsch richter haben mich gelert.

Gegen Straßenräuber kann der Mensch sich unter Um= ständen noch wehren, nicht aber gegen falsche Rich= ter. Höhnisch zeigt ein Straßenräuber auf den Rich= ter:

> Auff landt vnd wasser raubt man ser Noch rauben Taschenrichter mer.

und dünkt sich als ehrlicher Räuber dem Taschenrich= ter moralisch noch überlegen. Nur der Teufel hat Grund zu wahrer Freude. Er hält den Räuber schon in den Klauen und lacht:

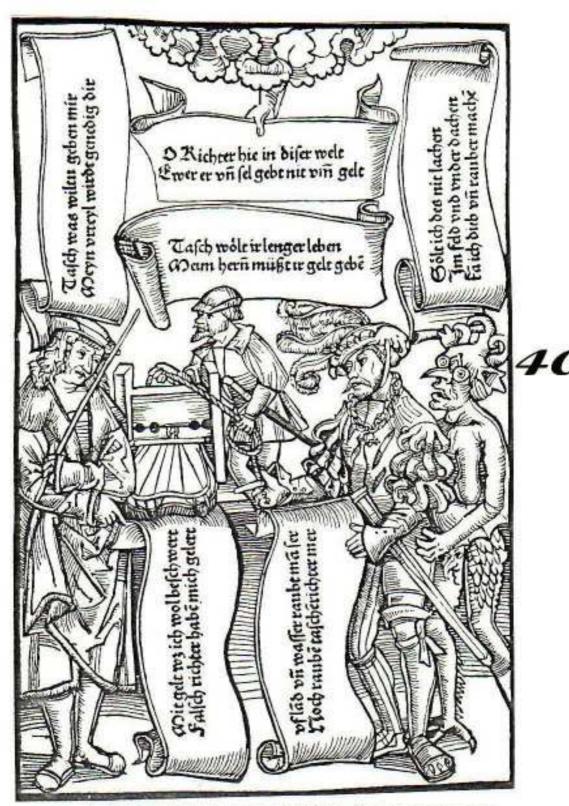
> Sölte ich des nit lachen Im feld vnd vnter dachen Kan ich dieb vnd rauber machen.

Schwarzenberg schließlich läßt den Himmel selbst die= ses Geschehen mit den Worten kommentieren:

> O Richter hie in diser welt Ewr eer vnd sel gebt nit vmb gelt.

Die volle Bedeutung dieser Darstellung würdigt man erst, wenn man sich die heutige Obrigkeit in ihrer ganzen Humorlosigkeit und Überzeugung von der eigenen Wichtigkeit vor Augen führt. Auch in jener Zeit war das Strafverfahren ernst, sogar tödlich ernst, doch war die Stellung des Übeltäters zur Justiz personaler und menschlicher, auch da, wo die Handlungsweise aus heutiger Sicht unmenschlich war.

Dagegen ist hier noch nichts zu spüren von jener büromäßigen Verstaubtheit und Blutleere, die späte=



Derfpottung ber bestechlichen und ungerechten Richter, Solgidnitt aus: Bambergifche Salogerichteerbnung, Main, Job. Schoffer, 1510,

stens mit dem Absolutismus in die Amtsstuben ein= zog.

Im Referat über die Spottbilder war die Frage aufge= taucht, ob die Obrigkeit spottende Bilder schlecht= hin unterdrückte. Hier dagegen hatte ein wahrhaft großer Mann wie Schwarzenberg nicht nur keine Scheu davor, die ihm nachgeordnete Gerichtsbarkeit verspottet zu sehen, er holte sie sogar höchstselbst von ihrem vielleicht vorhandenen hohen Roß und gab sie da der Volksbelustigung preis, wo sie diesen Spott verdiente.

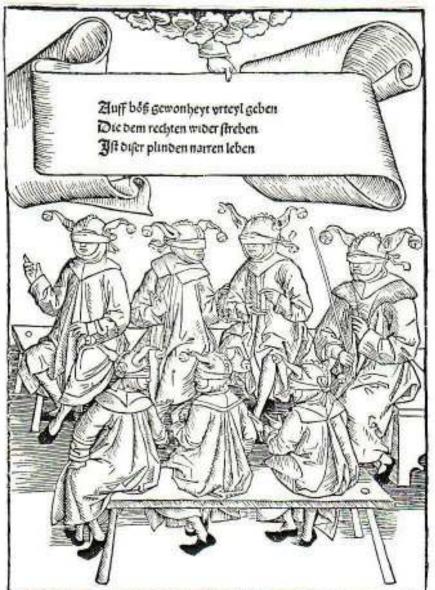
Dieser Hohn war, wie Leitschuh (94) schreibt, ein erquickendes Labsal für das arme, vielgeprüfte und geplünderte Volk. Wären diese Bilder als Flugblätter erschienen, würden wir langatmige Kombinationen an die Veranlassung ihres Erscheinens knüpfen und das Volk beklagen, das sich in solchem Spott Luft machen muß. So aber war es das Gesetzbuch selbst, das zur Belustigung der Menge seine Ironie und seinen Witz gegen jene falschen, parteiischen und ungerechten Richter lenkte (94).

Zur Kopie des Mainzer Zeichners (95) ist zu sagen. daß sie sich wiederum an die Vorlage hält, diese aber seitenverkehrt zeigt. Der Teufel ist hier nicht wie beim Original herkömmlich sondern als Damon mit einer Art Narrenmaske gezeichnet.

Fehl geht die Ansicht Kohlers (96), der Teufel sei hier als Ritter ausgestaltet.

(96) Kohler a.a.O. Bd.2, S.LVIII

⁽⁹⁴⁾ Leitschuh, Rep. S.70 (95) entnommen Heinemann Abb.77, hier Bild 40



41.



42.

Beripottung der ungerechten Richter. Holgichnitt aus: Bambergische halsgerichtsvednung, Mainz, Jah. Schöffer, 1520.

XXII. "Von alten missprewchen der halssgericht"

In einem Atemzug mit der vorigen Darstellung ist die im Text der Bambergensis unmittelbar folgende zu nennen, hier Bild 41, nämlich das blinde Rich= terkollegium.

Alle alten Rechtsbräuche, die dieser neuen Strafgerichtsordnung zuwiderliefen, sollten mit ihr aufgehoben und abgetan sein, Art.273 CCB. Insbesondere
nennt Schwarzenberg als Beispiel für einen solchen
alten Mißbrauch das Übersiebnen der Übeltäter, also
den alten Eid selbsiebt aus dem Sachsenspiegel. Es
sollte angesichts der Mißbräuche auch gleichgültig
sein, ob diese schon lange üblich oder erst kurzen
Herkommens seien.

Gerichte, die gleichwohl noch überkommenes Recht anwenden, das der Bambergensis zuwiderläuft, beste= hen aus blinden Narren. Schwarzenberg reimt:

> Auff böß gewonheyt vrteyl geben Die dem rechten wider streben Ist diser plinden narren leben.

Die Darstellung von Personen als Narren mit Narren= kappe, Narrenkleid und eventuell verbundenen Augen war damals gängig, z.B. in Sebastian Brands zeitge= nössischem "Narrenschiff" und vielen Darstellungen anderer Künstler.

Im Vergleich zum vorigen Bild 39 muß besonders betont werden, daß jenes die ungerechten, bestechlichen,
böswilligen Richter geißelte, während dieses die gutwilligen, doch altmodischen Richter aufs Korn nahm.
In einer Zeit, als Recht nicht beliebig änderbar war
und das Volk sein "gutes altes Recht", so schlecht es
auch sein mochte, zäh verteidigte, bedurfte es solch
besonderer Anstrengung, es madig zu machen. Mancher
Richter mag nur ungern umgelernt haben, doch als blinder Narr dastehen mochte er noch weniger gern.

Ar herren benekt an ewer pflicht Und rat das yedem recht gefchicht foichtet got und feine gericht



43.

23. (1507.)





Die Gitten ber Rechtsprechung. Links ber Richter mit ben Urteilern, roches Die in Demut nabenben Rechtsuchenben. Polischnitt aus: Bambergische halsgerichtsordnung. Mainz, Joh. Schöffer, 1520.

_ 5/1 -

44.

Sicherlich ist hier die Schlußfolgerung angebracht, daß das Übersiebnen zu Schwarzenbergs Zeit noch ein kräftiges Eigenleben geführt haben muß. Gleich= zeitig ist an einem Beispiel die Frage nach dem Ausgangspunkt von Rechtsänderungen beantwortet.

Die Mainzer Ausgabe, Bild 42 (97) folgt ohne wesentliche Änderungen der Vorlage. Sehr komisch wirkt nach Ansicht Kohlers das kleine Schwert, was einer der Schöffen zur Seite trägt (98).

XXIII. "Von ratgebung vnser weltlichen Rete in allen zweyfenlichen peynlichen sachen"

Die letzte Darstellung der Bambergensis, hier Bild 43, zeigt uns zwei ungelehrte Urteiler, die sich zu den Bambergischen gelehrten weltlichen Räten begeben, um Rechtsrat einzuholen. Das verlangt Schwarzenberg nicht nur in Art.276 CCB von ihnen, in dem er sich ausführlich mit dieser Frage befaßt, sondern verstreut in der Bambergensis überall dort, wo Zweifelsfragen auftreten könnten. Diese Gewohnheit hat sich über die Carolina bis ins beginnende 19. Jahrhundert an manchen Orten gehalten, wie wir im Referat über die Diebstahls= strafen im Kurfürstentum Hannover hörten.

Die vom Gericht um Rechtsrat ausgesandten Urteiler fragen

Lieben herren rat vns schlechten Wie halt wir vns gemeß dem rechten.

Barhäuptig und in demütiger Haltung nahen sie sich (99) den beratschlagenden Räten. Leitschuh (100) be= tont, daß darin gut die Oberhoheit dieser über jene zum Ausdruck kommt. Als köstlich empfindet er die ver=

^(97) entnommen Heinemann Abb. 76

^(98) Kohler a.a.O. Bd.2 S.IX (99) Kohler a.a.O. Bd.2 S.IXII

⁽¹⁰⁰⁾ Leitschuh, Rep.S.67

legenen Mienen der Urteiler.

Der Holzschnitt der Mainzer Ausgabe (101), Bild 44. ist erneut aus zwei Stöcken zusammengesetzt, von denen der linke der Livius-Ausgabe von 1505 entnom= men ist (102). Rechts tragen die bäuerlich-derb gezeichneten Urteiler, wohl nicht Richter (102), ihr Anliegen vor. Woran Leitschuh sieht (102), daß es sich um "wahre Henkergestalten" handelt, ist eben= falls unerfindlich.

Auch hier passen beide Bildhälften nicht zusammen. selbst drucktechnisch schneidet die Mainzer Ausgabe schlechter ab, was sich im Spruchband an den Absät= zen der Lettern vor "Lieben" und hinter "vns" wie auch am Bildrand zeigt. Demgegenüber besticht die Bamberger Ausgabe aus Pfeyls Druckwerkstatt stets durch sauberen Druck der Zeichnungen (104).

XXIV. Zusammenfassende Würdigung

Die Holzschnitte der Bambergensis sind unstreitig hervorragende Denkmäler der Kylographie jener Epoche und in hohem Grade charakteristisch für die Entwick= lung der Holzschneidekunst (103)."In ihnen paart sich wie nirgends der schreckliche Ernst des Todes mit el= ner gemütlichen Auffassung vom Leben. Die einzelnen Figuren sind meist trefflich in der Auffassung. Freilich sind es eckige, mit wenigen Strichen gezeichnete Köpfe, aber dennoch nie geistlos, sondern fast immer lebhaft und sprechend in ihrem Ausdruck" (105).

Den Darstellungen der Bamberger Urausgabe ist dabei künstlerisch entgegen Leitschuhs Ansicht der Vorzug zu geben, wenngleich der Mainzer Holzschneider tech= nisch ausgereifter gearbeitet haben mag.

(105) Leitschuh a.a.O. S.70

⁽¹⁰¹⁾ entnommen Heinemann Abb.16 (102) Leitschuh, Rep.S.171 (103) ders.a.a.O. S.69

⁽¹⁰⁴⁾ Nach Leitschuh, a.a.O.S.67, gebührt dem "tüch= tigen" Pfeyl ob dieses Werks volles Lob.

Besonders hervorzuheben ist die Leistung Schwarzen=
bergs als geistigem Urheber auch des Inhalts der
Darstellungen. Er verzahnt sie eng mit dem Text der
von ihm geschaffenen Halsgerichtsordnung durch
exakte bildliche Wiedergabe des gesetzten Rechts und
durch erläuternde prägnante Reime.

Nicht zugestimmt werden kann Leitschuhs Auffassung (106), man brauche weder Text noch Spruchband zu lessen, da jedes Bild für sich spreche und trotz aller Einfachheit der Darstellung nur eine Deutung zulasse. Mehrere aufgewiesene Irrdeutungen zeigen die Notwensdigkeit, die Bilder stets hart am Gesetzestext zu insterpretieren.

⁽¹⁰⁶⁾ Leitschuh, Rep.S.70

Schrifttum

- F e h r, Das Recht im Bilde, Erlenbach/ Zürich 1923
- Heinemann, Franz, Der Richter und die Rechtsgelehrten, Leipzig 1900
- Kohler, J./Scheel, Willy, Die Carolina und ihre Vorgängerinnen
 - Bd.1 Halle 1900: Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V.
 - Bd.2 Halle 1902: Die Bambergische Halsgerichts= ordnung
 - (zitiert: Kohler Bd.1 bzw. Bd.2)
- Leitschuh, Franz Friedrich, Die Bambergische Halsgerichtsordnung, in: Repertorium für Kunstwissenschaft (Hrg.Hubert Janitschek), IX.Band, Berlin/Stuttgart 1886 (zitiert: Leitschuh, Rep.)
- derselbe: Die Halsgerichtsordnung und ihre Ausgaben, in: Festschrift zum XXV. Deutschen Juristentag vom 10.-14. September 1900, Bamberg 1900 (zitiert: Leitschuh, Festschr.)
- Mitteis, Heinrich/Lieberich, Heinz, Deutsche Rechtsgeschichte, 15. Auflage, München 1978
- Muther, Deutsche Bücherillustrationen der Gothik und Frührenaissance, München 1884
- Radbruch, Gustav, (Hrg.und Einführung), Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, 4. Auflage, Stuttgart 1975
- S c h i l d, Wolfgang, Alte Gerichtsbarkeit, München 1980